



14. Wahlperiode

Drucksache **14/3826**

HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 98

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

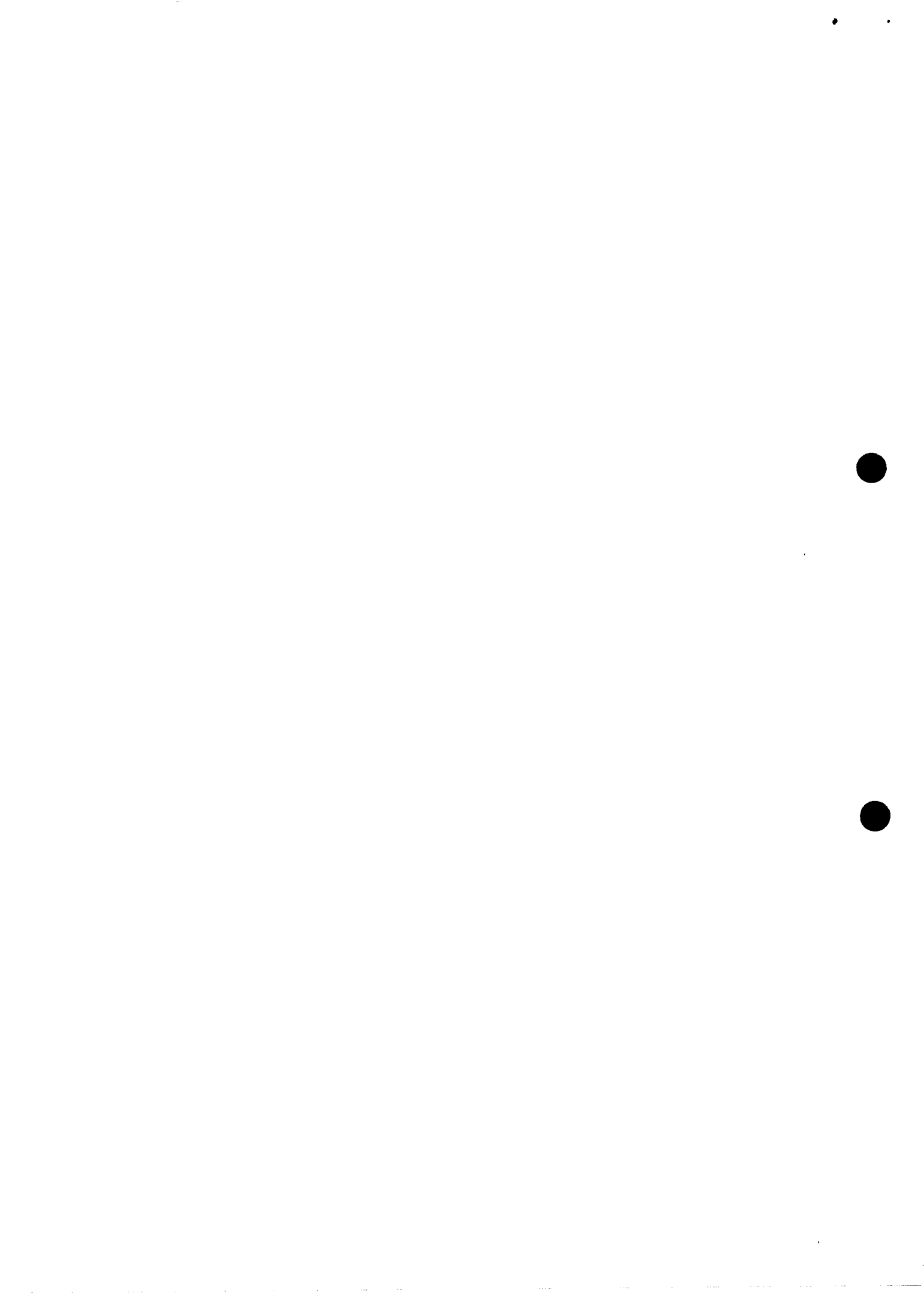
**Bericht
des Untersuchungsausschusses 14/3
zu Drucksache 14/3003**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der F.D.P.
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 14/3**

Eingegangen am 23. April 1998 · Ausgegeben am 28. April 1998

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden



Bericht
des Untersuchungsausschusses 14/3

Teil I

I Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung:

- 1.1 Der Untersuchungsausschuß wurde in der 75. Plenarsitzung des 14. Landtags am 10. Juli 1997 auf Antrag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach § 54 GOHLT, Art. 92. HV - Drucks. 14/3003 - mit folgendem Auftrag eingesetzt:

"Der Auftrag des Ausschusses lautet, zu klären,

- wie und in welchem Umfang das Verwaltungsverfahren und die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Polizeipräsident Hoffmann geführt wurden und
- ob die Entscheidung zur Einstellung des disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens gegen Polizeipräsident Hoffmann, insbesondere im Vergleich mit der sonstigen Handhabung von Vorermittlungsverfahren im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, nach Recht und Gesetz erfolgte."

- 1.2 Als Mitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Fraktion der CDU: Abg. Volker Bouffier, Abg. Dr. Franz-Josef Jung (Rheingau), Abg. Dr. Wolfgang Stammer (Mandat niedergelegt am 02.11.97), Abg. Birgit Zeimetz-Lorz.

Fraktion der SPD: Abg. Günther Becker (Gießen), Abg. Karl Heinz Ernst, Abg. Günter Rudolph, Abg. Kurt Weidmann.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Tarek Al-Wazir, Abg. Frank-Peter Kaufmann.

Fraktion der F.D.P.: Abg. Jörg-Uwe Hahn.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

Fraktion der CDU: Abg. Dr. Christean Wagner (Lahntal), Abg. Roland Rösler, Abg. Armin Klein, Abg. Eva Kühne-Hörmann.

Fraktion der SPD: Abg. Margit Berghof-Becker, Abg. Harald Polster, Abg. Gerold Reichenbach.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Priska Hinz, Abg. Reinhold Weist.

Fraktion der F.D.P.: Abg. Dieter Posch.

- 2.1. In seiner ersten Sitzung am 10. Juli 1997 konstituierte sich der Ausschuß unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuß 14/3". Zum Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Weidmann, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Abgeordnete Hahn, zum Berichterstatter der Abgeordnete Kaufmann gewählt.

Als Obleute der Fraktionen wurden die Abgeordneten Bouffier für die Fraktion der CDU, Rudolph für die Fraktion der SPD, Al-Wazir für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Hahn für die Fraktion der F.D.P. benannt.

Der Untersuchungsausschuß hat für das anzuwendende Verfahrensrecht folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Untersuchungsausschuß 14/3 übernimmt einstimmig die IPA-Regeln des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe, daß § 17 Abs. 1 wie folgt formuliert wird:

Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. Stellt die SPD-Fraktion den Vorsitzenden und macht dieser von seinem Fragerecht Gebrauch, dann hat in der ersten Fragerunde die CDU-Fraktion den Vortritt. Das Fragerecht wird in den ersten beiden Runden zeitlich begrenzt, und zwar auf 15 Minuten pro Runde. Danach wechselt das Fragerecht im selben Turnus nach jeweils 15 Minuten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der StPO."

- 2.2 Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 10. Juli 1997 bis zum 22. April 1998 insgesamt 10 öffentliche und 16 nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.
- 2.3 Zum Untersuchungsthema wurde aufgrund von insgesamt 9 Beweisanträgen wie folgt Beweis erhoben:
- 2.3.1 Durch Einsicht in die Akten über die Verwaltungsermittlungen, Vorermittlungen und damit zusammenhängender Vorgänge des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie Akten des Regierungspräsidiums in Darmstadt und der Polizeipräsidien in Wiesbaden und Frankfurt sowie durch Einsicht in die Akte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden betreffend das zwischenzeitlich eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Polizeipräsident Wolfhard Hoffmann u. a. wegen des Verdachts der Untreue u. a.
- 2.3.2 Durch uneidliche Vernehmung von 18 Zeuginnen und Zeugen. Es handelte sich um: MinDirig Dr. Pittermann (zwischenzeitlich im Ruhestand befindlicher Leiter der Zentralabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), LtdKDir Nedela (Vorermittlungsführer), PHM Horz (Reitlehrer bei der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidiums Wiesbaden), PHK Halldorn (Leiter der Polizeireiterstaffel Wiesbaden), PDir Tecl (Leiter des Arbeitsstabes in der Abteilung Einsatz beim Polizeipräsidium Wiesbaden), PP Thomas (Polizeipräsident in Wiesbaden), MinDirig Dr. Scheu (Leiter der Polizeiabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), MinR Koch (Leiter des Personalreferats in der Polizeiabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), Direktor der Kriminalpolizei Krumb, Leiter des Referats Einsatz der Kriminalpolizei im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Herrn Wagner (ehemaliger Fahrer des Betroffenen), POR Dickhaut (Leiter der Abteilung Zentrale Dienste im Wiesbadener Polizeipräsidium), POK Arnold (Polizeibeamter im Polizeipräsidium Wiesbaden, ehemaliger Fahrer des Betroffenen), PHM Richter (Polizeibeamter im Polizeipräsidium Wiesbaden, ehemaliger Fahrer des Betroffenen), RORin Reul (Leiterin des Referats Aus- und Fortbildung im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), RRin Göttig (Sachverständige in Wirtschaftsstrafverfahren beim Hessischen Landeskriminalamt), LtdMinR Dr. Bernhardt (Leiter der Zentralabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), StS Fromm (Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), Staatsminister Bökel.

2.4 Die Fraktionen der CDU und der F.D.P. stellten in der öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26.11.97 den Antrag, den Zeugen Thomas zu vereidigen. In der nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Januar 1998 lehnte der Ausschuß mehrheitlich eine Vereidigung ab.

2.4.1 Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründeten die Nichtvereidigung des Zeugen Thomas nach § 61 Nr. 3 StPO in einem Schreiben vom 18.02.98 wie folgt:

"Die Aussage des Zeugen Thomas ist für die Beweiserhebung im Rahmen des im Einsetzungsbeschlusses festgeschriebenen Untersuchungsauftrags ohne wesentliche Bedeutung.

Dies gilt insbesondere für die Aussage des Zeugen über das im Rahmen der Beweisaufnahme erörterte Gespräch zwischen ihm und anderen Zeugen, so daß auch die insoweit aufgetretenen Widersprüche zu den Aussagen der anderen Zeugen, die im übrigen im wesentlichen aufgeklärt werden konnten, für das Ergebnis der Beweisaufnahme ohne Belang sind.

Gleiches gilt letztlich auch für die Frage, mit welchem genauen Wortlaut der Zeuge dem Polizeipräsidenten Hoffmann das Reiten der Dienstpferde untersagte.

Auch diese Frage ist für die Beurteilung des Umfangs des durchgeführten Verwaltungsverfahrens und der disziplinarrechtlichen Vorermittlungen ebenso ohne Belang wie für die Entscheidungsfindung des HMdILFN und deren rechtliche Qualifizierung.

Zudem ist nach wiederholter Vernehmung des Zeugen und unter Berücksichtigung der sich bei den Akten befindlichen schriftlichen Stellungnahme des Zeugen nicht davon auszugehen, daß der Zeuge bei einer nochmaligen Vernehmung unter Eid stehend eine andere, insbesondere eine wesentliche Aussage machen werde, da der Zeuge über die von ihm dargestellten Sachzusammenhänge hinaus nicht in die Entscheidungsprozesse innerhalb des HMdILFN und die Durchführung des Verwaltungsverfahrens und der Vorermittlungen eingebunden gewesen ist.

Aufgrund dieser Umstände sind die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daher der Auffassung, daß von einer Vereidigung des Zeugen nach § 61 Nr. 3 StPO abzusehen ist."

Der Ausschuß faßte dazu mit der Mehrheit seiner Mitglieder in der nichtöffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998 folgenden Beschluß:

"Das Schreiben der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN vom 18. Februar 1998 enthält die Begründung dafür, warum eine Vereidigung des Zeugen Thomas, wie in der UNA-Sitzung am 4. Februar 1998 beschlossen, unterblieben ist."

- 2.5 Mit einem an den Staatsgerichtshof des Landes Hessen gerichteten Schriftsatz vom 3. Februar 1998 beantragten die Fraktionen der CDU und der F.D.P. im Hessischen Landtag

festzustellen, daß der Beschluß des Untersuchungsausschusses 14/3 vom 19. Januar 1998, die von den Fraktionen der CDU und der F.D.P. beantragte Vereidigung des Zeugen Thomas abzulehnen, wegen Verletzung des Art. 92 der Verfassung des Landes i. V. m. §§ 54, 97 der Geschäftsordnung des Landtags und dem Demokratieprinzip nach Art. 65 HV verfassungswidrig ist.

- 2.6 Polizeipräsident Wolfhard Hoffmann erhielt in der zweiten Sitzung am 24. Juli 1997 auf seinen Antrag vom 21. Juli 1997 entsprechend § 18 der IPA-Regeln den Status eines Betroffenen. Herrn Hoffmann wurde freier Rechtsschutz zur Kostenerstattung eines von ihm beizuziehenden anwaltlichen Beistandes im Ausschußverfahren gewährt. Nach der Entscheidung des Untersuchungsausschusses gelten als erstattungsfähige Kosten die Mittelgebühren, die ein Anwalt in einem Strafverfahren vor einem Landgericht laut BRAGO in Rechnung stellen kann.

- 2.7 In der nichtöffentlichen Sitzung am 18.02.98 wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Weitere Beweisanträge lagen dem Untersuchungsausschuß nicht vor.

Teil II

Wesentliches Untersuchungsergebnis:

1. Durchführung der Verwaltungsermittlungen und disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Herrn Polizeipräsident Hoffmann

a) Festgestellter Sachverhalt

Am 31.08.95 nahm PHM Sosna vom Polizeipräsidium Wiesbaden über eine Mittelsperson mit dem bei der Polizeiabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz tätigen Zeugen Nedela Kontakt auf und legte ihm eine Fotografie eines Mietvertrages der Firma Auto-Raule Wiesbaden vom 20.12.91 vor. Als Mieter war der frühere Wiesbadener Polizeipräsident Wolfgang Hoffmann (Betroffener) eingetragen. In der Spalte Bemerkungen stand: Ohne Berechnung nach Absprache mit Herrn Zurhaben (der Name war nicht genau zu entziffern). Der Zeuge Nedela wurde gebeten, nach Rückkehr aus seinem Urlaub, die Befragung des Beamten durchzuführen. Diese fand am 29.09.95 statt. Der Beamte Sosna berichtete von einem Gespräch mit dem Kollegen Gemmerich, der mit behördlicher Genehmigung eine Nebentätigkeit bei der Firma Auto-Raule ausübte. Wegen des Zusatzes "ohne Berechnung" sei dieser zu dem Ergebnis gekommen, daß an diesem Mietvertrag etwas faul sei, was zur Übergabe der Kopie geführt habe. Herr Sosna äußerte gegenüber dem Zeugen Nedela, daß er von Vorgesetzten eine Vorbildfunktion erwarte. Er brachte weiterhin zum Ausdruck, er wolle unter allen Umständen verhindern, daß diese Angelegenheit im Sande verlaufe. Es wurden von Herrn Sosna auch über Gerüchte aus dem Polizeipräsidium berichtet, die sich auf den Betroffenen bezogen. So solle dieser seinen Urlaub in einem Haus des Herrn Klindworth auf einer Insel verbracht haben. Ein weiteres Gerücht war, daß alle Fahrtenbücher des Dienstwagens des ehemaligen Polizeipräsidenten verschwunden seien. Es wurde gemunkelt, daß möglicherweise dadurch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle verschleiert werden sollten. Weiterhin wurde von angeblichen regelmäßigen sonntäglichen Ausritten des Betroffenen mit Ehefrau und Tochter bei der Reiterstaffel des Polizeipräsidiiums in Wiesbaden berichtet. Gegenstand der Mitteilungen war außerdem die Beförderung eines Reitlehrers bei der Reiterstaffel Wiesbaden, obwohl dieser noch nicht "dran" gewesen sein soll. Die Vernehmung des Herrn PHM Gemmerich am 05.10.95 bestätigte die seit mehreren Monaten im Polizeipräsidium Wiesbaden kursierenden negativen Gerüchte im Zusammenhang mit dem früheren Behördenleiter. Der Betroffene wurde am 20.10.95 im Innenministerium zu den Sachverhalten befragt.

Er gab an, nach seiner Erinnerung seinerzeit einen Schrank für seine Tochter mit einem Wagen der Firma Auto-Raule transportiert zu haben. Das Fahrzeug habe ihm ein langjähriger Freund aus Gefälligkeit kostenlos vermittelt. Zum Komplex der Nutzung von Dienstwagen erklärte er, diese ausschließlich dienstlich genutzt zu haben. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle habe er regelmäßig mit dem Privatfahrzeug durchgeführt. Zum Reiten wurde von ihm vorgetragen, daß er aus personellen und tierhalterischen Gründen auf Ansprache der Reiterstaffel gelegentlich Pferde bewegt und vereinzelt

berittene Beante auf Streife begleitet habe. Im Zuge der Ermittlungen ergab sich, daß Ausritte der Ehefrau und der Tochter des Betroffenen zu keinem Zeitpunkt stattfanden. Zur Ferienwohnung Klindworth erklärte er, nie ein Objekt von Herrn Klindworth zu Urlaubszwecken benutzt zu haben. Der Betroffene gab nach dem Gespräch noch eine schriftliche Stellungnahme ab. In dieser wurde u. a. folgendes mitgeteilt:

"Mit Einverständnis von Herrn PP Thomas beteilige ich mich auch derzeit hin und wieder an Wochenenden an der Morgenarbeit der Pferde in der Halle oder auf dem Reitplatz. Dies geschieht auch zur körperlichen Ertüchtigung, vergleichbar mit der Inanspruchnahme z. B. jeweils dienstlicher Fitneßräume, Tennisplätze, Schwimmbäder und Saunen für Polizeibedienstete, Führungskräfte der Polizei, Polizeipräsident oder Minister".

Die Verwaltungsermittlungen gestalteten sich in der folgenden Zeit so, daß der Zeuge Nedela 950 Fahrtenbücher des PP Wiesbaden auswertete und darüber am 02.01.96 einen Vermerk anfertigte. Die Fahrtenbücher für das Fahrzeug WI-KR 384, das laut Kfz-Liste dem Polizeipräsidenten zugewiesen war, wurden nicht gefunden. In einem am 11.01.96 geführten Gespräch stellte sich heraus, daß dieses Fahrzeug anlässlich des Wechsels des Betroffenen nach Frankfurt am 09.03.95 zwischen dem Polizeipräsidium Wiesbaden und dem Polizeipräsidium Frankfurt getauscht wurde. Das entsprechende Fahrtenbuch wurde mit nach Frankfurt gegeben. Der Zeuge fand weiterhin einen Vermerk des Sachgebiets Z 20 des Polizeipräsidioms Wiesbaden vom 03.03.95, der sich inhaltlich mit dem Verlust von Fahrnachweisen der Dienst-Kfz WI-WA 372 und WI-SW 577 befaßte. Beide Fahrzeuge waren dem damaligen Polizeipräsidenten Hoffmann nacheinander zur Verfügung gestellt worden. Bei dem erstgenannten Fahrzeug fehlten alle Fahrtenbücher von der Indienststellung am 26.10.92 bis 02.09.94. Bei dem zweiten Fahrzeug - es war vom 07.09.87 bis zum 26.10.92 als PP-Fahrzeug eingesetzt - fehlten die Fahrtenbücher für die Zeit vom 21.06.90 bis zum 25.01.92. Auch dem Ausschuß konnten diese Unterlagen nicht vorgelegt werden. Am 25.01.96 waren die Verwaltungsermittlungen abgeschlossen. Zwischenzeitlich hatte sich herausgestellt, daß ein weiterer Vorgang entstanden war. Es handelte sich um einen Besuch der Polizeireiterstaffel des Polizeipräsidioms Wiesbaden in Ljubljana vom 07.09. bis 11.09.94. Es wurde festgestellt, daß weder für die Teilnahme an der Veranstaltung noch für das Tragen hessischer Polizeiuniformen im Ausland eine Genehmigung erteilt worden war. Auch dieser Vorgang wurde zu den Verwaltungsermittlungen genommen. Nach Vorlage aller Unterlagen beim Staatssekretär wurde entschieden, den Zeugen Thomas zu befragen. Das Gespräch fand am 22.02.96 in der Polizeiabteilung des Innenministeriums statt. Der Zeuge Thomas wurde im Verlauf des Gesprächs gebeten, im Präsidium nachzusuchen, ob die Fahrtenbücher auffindbar seien, ebenso ob Berichtsunterlagen bzw. eventuell Erlasse zu der Reise nach Ljubljana vorhanden seien. Im Verlauf des Gesprächs berichtete der Zeuge Thomas von weiteren Gerüchten, die ihm bekannt waren, so z. B., daß sich sein Vorgänger mit dem Dienstwagen zu einer Urlaubsfahrt zum Frankfurter Flughafen habe bringen lassen. Der Zeuge teilte mit, daß es erheblichen Unmut in der Mitarbeiterschaft des Polizeipräsidioms Wiesbaden insbesondere wegen der Wahrnehmung der Repräsentationsaufgaben durch den früheren Behördenleiter gegeben habe. Über das Gespräch wurde durch den Zeugen Nedela ein Vermerk

angefertigt, dessen Inhalt in der späteren Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuß unterschiedlich wiedergegeben wurde. In dem Vermerk heißt es u. a.:

"Soweit es um die Benutzung der Dienstpferde beim PP Wiesbaden geht, erklärte Herr Thomas, daß er Herrn Hoffmann nach seinem Amtsantritt inständigst gebeten habe, dieses zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen."

Der Zeuge Thomas teilte mit Schreiben vom 07.03.96 mit, daß er die Vorwürfe gegen den Betroffenen überprüft habe und zum Ergebnis gekommen sei, daß er diese "für nicht gerechtfertigt" halte. Insbesondere halte er es für bedenklich, daß es sich hier offensichtlich um anonyme Hinweise handele, die in keiner Weise den tatsächlichen Gegebenheiten entsprächen. Er kenne den Betroffenen seit über 20 Jahren und halte ihn für einen absolut korrekten und gewissenhaften Kollegen. Zur Frage des Reitens von Polizeipferden wurde in dem Schreiben ausgeführt:

"Beim Dienstantritt Herrn Hoffmanns als Polizeipräsident wurde er von der Reiterstaffel darüber informiert, daß infolge des dort herrschenden Personalmangels Pferde nicht ausreichend geritten werden könnten. Die Pferde wurden zum damaligen Zeitpunkt noch in Ständern gehalten, so daß ihre Bewegungsfreiheit zusätzlich eingeschränkt war. Das Staatliche Veterinäramt in Wiesbaden mahnte auch die unzeitgemäße Unterbringung der Pferde an und erwartete in naher Zukunft den Bau von Pferdeboxen.

Herr Hoffmann hatte sich entschlossen, weil er der Reiterstaffel keinerlei Personalverstärkung zusagen konnte und er selber Vorkenntnisse im Reiten besaß, selbst zu reiten und die Pferde bewegen zu helfen. Seine Grundkenntnisse wurde durch die Polizeireiter weiter verbessert. Herr Hoffmann hat ausschließlich zusammen mit anderen Polizeireitern und -reiterinnen die Pferde bewegt. Häufig handelte es sich um Streifenritte. Herr Hoffmann hat niemals anderen Personen ein dienstliches Pferd zum Reiten zur Verfügung gestellt."

Mit Verfügung vom 27.03.96 wurde gegen den Betroffenen nach § 22 HDO ein Vorermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Dienstvergehens eingeleitet. Der Zeuge Nedela erhielt mit gleichem Datum einen Vorermittlungsauftrag, der folgenden Sachverhalt zum Inhalt hatte:

- Unentgeltliche Überlassung eines Mietwagens der Firma Raule am 20.12.91
- Unerlaubte Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Privatwohnung und Dienststelle
- Privates Reiten der Dienstpferde des Polizeipräsidiiums Wiesbaden, ohne dazu befugt zu sein
- Ungenehmigte Teilnahme an einem Polizeireiterfestival in Ljubljana in der Zeit vom 07.09. bis 11.09.94

Nach Durchführung der wichtigsten Vernehmungen und Abklärungen in der Zeit zwischen April und Mitte Juni 1996 legte der Vorermittlungsführer mit Schreiben vom 27. Juni 1996 einen Zwischenbericht über das Ergebnis der Vorermittlungen vor. In dem Bericht wurden neben dem Sachstand zu den in der Einleitungsverfügung genannten vier Ermittlungskomplexen noch weitere sechs Sachverhalte über die Amtsführung des betroffenen Beamten mitgeteilt, die im Rahmen der Vorermittlungen anfielen und nicht Gegenstand der Einleitungsverfügung waren. Es handelte sich um den Verdacht

- der Erledigung privater Angelegenheiten unter Inanspruchnahme von Beamten während ihrer Dienstzeit und unter Nutzung von Dienst-Kfz - der Vorermittlungsführer war bei der Auswertung der Wachbücher auf Eintragungen gestoßen, aus denen hervorging, daß der Reitlehrer Horz zusammen mit seinem Behördenleiter zu einem Reitausstattergeschäft gefahren war, um seinen Vorgesetzten beim Kauf von Reitstiefeln zu beraten -,
- der Benutzung der Dienstpferde des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main zu privaten Zwecken,
- der ungerechtfertigten Bevorzugung des Reitlehrers Horz beim Polizeipräsidium Wiesbaden im Rahmen dessen Einweisung in die Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage gemäß BBO,
- der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges sowie des Kraftfahrers Wagners zu einer privaten Fahrt an den Flughafen Frankfurt am Main,
- wahrheitswidriger Angaben gegenüber Dienstvorgesetzten im Oktober 1995 - der Vorermittlungsführer war der Auffassung, daß der Betroffene sowohl gegenüber dem Abteilungsleiter III im Innenministerium während eines Gesprächs am 20.10.95 als auch in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 25.10.95 in wesentlichen Punkten unwahre Tatsachen mitgeteilt habe, so z. B. die Behauptung, Dienstwagen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken, eingesetzt zu haben und die Behauptung, die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststellen seien regelmäßig mit dem Privatfahrzeug erfolgt -,
- wahrheitswidriger Angaben gegenüber Dienstvorgesetzten am 31.05.94. Der Vorermittlungsführer vertrat die Auffassung, daß der betroffene Beamte einen Fernschreiberlaß des Innenressorts vom 30.05.94, in dem nach der Nutzung eines Dienstfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle gefragt war, unrichtig beantwortet habe.

Der Vorermittlungsführer regte an, die Abteilung I des Ministeriums, der nach dem Geschäftsverteilungsplan u. a. die Bearbeitung von Disziplinarangelegenheiten - außer für Polizeibeamte -

zugewiesen ist, mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Vorermittlungen auf die geschilderten Sachverhalte ausgedehnt werden sollten. Der Vorermittlungsführer regte abschließend eine strafrechtliche Prüfung an. Der Zeuge Fromm verfügte am 05.07.96, der Vorermittlungsführer habe die in dem Zwischenbericht angesprochenen Randermittlungen bis zum 02.08.96 abzuschließen und bis zum 05.08.96 einen Abschlußbericht vorzulegen. Gleichzeitig erhielt die Abteilung I den Auftrag, bis zum gleichen Datum zu den angeregten Erweiterungen der Vorermittlungen und der vorgeschlagenen strafrechtlichen Prüfung Stellung zu nehmen. Die Abteilung I hatte während der urlaubsbedingten Abwesenheit des Staatssekretärs am 22. Juli 1996 einen Entwurf auf Erweiterung der Vorermittlungen gegen Polizeipräsident Hoffmann gefertigt, der jedoch nach Intervention des stellvertretenden Leiters des Ministerbüros der Behördenspitze nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde. Zur Begründung erfolgte der Hinweis, daß der Staatssekretär nur eine Stellungnahme erbeten hatte. Deshalb wurde der ursprüngliche Entwurf vom 22. Juli 1996 inhaltlich unverändert in eine Stellungnahme an den Staatssekretär vom 30. Juli 1996 übernommen. Die Erweiterung der Vorermittlungen wurde vorgeschlagen. Eine strafrechtliche Prüfung sollte jedoch erst nach einer Äußerung des Betroffenen in Betracht gezogen werden. Am 19.08.96 fand bei dem Zeugen Fromm eine Besprechung in der Angelegenheit statt, an der neben dem Leiter des Ministerbüros die Abteilungsleiter I und III und der Vorermittlungsführer teilnahmen. Am darauffolgenden Tag formulierte der Staatssekretär im Beisein des Abteilungsleiters I einen Vermerk. In dem Vermerk wurde u. a. ausgeführt:

"Die von dem Vorermittlungsführer LKD Nedela angeregten weiteren Ermittlungen sind mit einer Ausnahme (siehe unten) nicht erforderlich. Soweit es um private Einkäufe (Reittiefel, Reithose) unter Inanspruchnahme eines Dienstwagens und in Begleitung von Polizeibeamten während der Dienstzeit geht, steht der Sachverhalt aufgrund der erfolgten Ermittlungen fest. Gleiches gilt für das Reiten von Polizeipferden in Frankfurt am Main und auch hinsichtlich der Bekundung von PP Hoffmann gegenüber dem Innenministerium im Mai 1994 bzw. im Oktober 1995 (unbefugte Inanspruchnahme von Dienst-Kfz und Polizeipferden) in Wiesbaden. Zum Vorwurf einer unzulässigen Beeinflussung in der Beförderungsangelegenheit des Reiters Horz liegt die dafür entscheidende Aussage des Erstbeurteilers vor. Sie reicht im Sinne von § 23 Abs. 1 HDO zur Feststellung eines Dienstvergehens nicht aus. Hinsichtlich der Fahrten zwischen Wiesbaden und dem Flughafen Frankfurt am Main bitte ich, innerhalb von drei Tagen zu klären, ob eine Auslandsdienstreise von hier genehmigt oder ob die Inanspruchnahme des Dienstwagens auf andere Weise (etwa durch den stellvertretenden Polizeipräsidenten) gestattet worden ist."

Nach Akteneinsicht erfolgte eine erste Stellungnahme des Verteidigers des betroffenen Beamten mit Schreiben vom 04.10.96. Rechtsanwalt Hala vertrat die Auffassung, daß der Zeuge Nedela als Vorermittlungsführer abzubufen sei, da ansonsten die objektive Aufklärung des Sachverhalts gefährdet und im Falle einer Weiterführung des Verfahrens durch den Zeugen Nedela die schutzwürdigen Belange seines Mandanten verletzt würden. Aufgrund der in der Stellungnahme gegen den Zeugen Nedela erhobenen Vorwürfe fertigte dieser einen entsprechenden Bericht an den Zeugen Fromm. Obwohl kein formeller Antrag auf Ablösung des Vorermittlungsführers gestellt wurde, bat dieser darum, wegen der

vorgetragenen Beschwerden zunächst über seine weitere Tätigkeit als Vorermittlungsführer zu entscheiden. Am 07.11.96 wurde dem Zeugen Nedela durch den Zeugen Fromm mitgeteilt, daß er ihn nicht für befangen halte. Er wurde gebeten, seine Arbeit als Vorermittlungsführer fortzusetzen. Am 6. Dezember 1996 legte der Vorermittlungsführer das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen vor. Darin wurden lediglich die Komplexe

- unentgeltliche Überlassung eines Mietwagens der Firma Raule vom 20.12.91 u. a. wegen der Verjährungsfrist der HDO und
- ungenehmigte Teilnahme an einem Reiterfestival in Ljubljana in der Zeit vom 07.09. bis 11.09.94 wegen des späteren Auffindens der Antragsunterlagen

vom Zeugen Nedela nicht weiter problematisiert.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1996, das von dem Zeugen Fromm unterzeichnet wurde, erhielt der Verteidiger des betroffenen Beamten die Mitteilung, daß der Zeuge Nedela Vorermittlungsführer bleibe. Das Schreiben schließt mit dem Hinweis: "In Kürze wird Ihnen das Ergebnis der Vorermittlung nach § 22 Abs. 5 HDO bekanntgegeben werden. Hierzu erhalten sie eine gesonderte Nachricht." Die Vorladung zur abschließenden Anhörung war auf Donnerstag, den 16.01.97 terminiert worden. Am Mittwoch, den 15.01.97 erhielt der Zeuge Nedela ein von dem Zeugen Fromm abgezeichnetes Fax des Verteidigers des betroffenen Beamten. Daraus war der Hinweis zu entnehmen, daß bis zum 20. Februar 1997 eine schriftliche Stellungnahme erfolgen werde. Mit Schriftsatz vom 18. Februar 1997 äußerte sich der Verteidiger des Beamten abschließend. Er wandte sich gegen die Vorwürfe, kritisierte den Vorermittlungsführer und stellte zahlreiche Beweisanträge. Vorgelegt wurde weiterhin ein Schreiben aller Polizeipräsidenten vom 11. Februar 1997, in dem auf die mit dem Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main übereinstimmende Praxis der Dienstwagenutzung hingewiesen wurde. In dem Schreiben legten die Polizeipräsidenten dar, daß sie umfängliche Repräsentationspflichten haben. Weiterhin wurde ausgeführt:

"In der Praxis bedeutet dies für die notwendige Verwendung des Dienstwagens, daß wir uns alle bei Antritt von Dienstfahrten und Dienstreisen, aber auch dann, wenn wir an diesem Tag eine Abendveranstaltung in unmittelbarem Anschluß an unsere Büro- oder sonstigen Tätigkeiten wahrzunehmen haben, bereits morgens am Wohnsitz abholen und abends bzw. nachts zurückbringen lassen."

Das Hessische Finanzministerium und die Polizeiabteilung des Innenministeriums wurden am 4. März 1997 um eine Stellungnahme gebeten. Die Antworten erfolgten in dem Sinne, daß die geschilderte Praxis nicht zu beanstanden ist.

Am 14. Mai 1997 wurde das Vorermittlungsverfahren gegen den Betroffenen durch den Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz eingestellt. Zu dem Vorwurf der Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Privatwohnung und dem Hauptsitz der Dienststelle habe sich

nach dem Ergebnis der Vorermittlungen kein Fall benennen lassen, in dem sich der betroffene Beamte morgens habe zu Hause abholen lassen, ohne daß er am Abend von der Dienststelle aus mit dem Dienstwagen direkt zu einem Dienstgeschäft weitergefahren sei. Der Umstand, daß sich der Betroffene hin und wieder von dem Parkplatz in der Bertramstraße, wo er sein Privatfahrzeug parkte, in das Polizeipräsidium fahren ließ, wurde ebenfalls nicht beanstandet, da er als Dienststellenleiter auch in diesem Behördenteil Gespräche zu führen hatte. Es wurde weiterhin für vertretbar gehalten, die Fahrt zum Flughafen, um eine von der Gesellschaft "Bürger und Polizei" organisierte Reise anzutreten, als Dienstfahrt zu werten. Dem Betroffenen wurde das Reiten der Dienstpferde der Polizeireiterstaffel Wiesbaden nicht vorgeworfen, da ein Dienststellenleiter alles das tun könne, was zu den Aufgaben seiner Dienststelle gehöre. Das Reiten der Dienstpferde nach seiner Ernennung zum Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main könne nicht mehr mit den dienstlichen Aufgaben begründet werden. Der Innenminister vertrat allerdings die Auffassung, daß dem Beamten kein Unrechtsbewußtsein vorzuwerfen sei, da er das Reiten der Pferde der Reiterstaffel Wiesbaden als geduldet ansehen durfte. Abschließend wurde der Vorwurf privater Erledigungen während der Dienstzeit unter Inanspruchnahme von Polizeibeamten dahin gehend bewertet, daß der Betroffene annahm, der ihn begleitende Beamte würde ihm einen persönlichen Gefallen erweisen und dafür keine Dienstzeit in Anspruch nehmen.

b) Weitere Aussagen der Zeugen zum Verfahrensablauf

Dr. Pittermann

Der Zeuge bekundete, es sei nichts Ungewöhnliches, wenn ein Vorermittlungsführer seinen Bericht direkt an den Minister und nicht an das für Disziplinarangelegenheiten zuständige Referat sende, denn die zuständige Stelle sei der Dienstvorgesetzte. Der Minister oder der Staatssekretär gebe den Auftrag an den Vorermittlungsführer, der sein verlängerter Arm sei. Das Referat I B 5 und die Abteilung I seien Berater des Ministers und des Staatssekretärs. Aber eigentlich bestehe die Beziehung zwischen dem Vorermittlungsführer/Staatssekretär/Minister. Wenn der Dienstvorgesetzte dann ein Ergebnis vom Vorermittlungsführer erhalte, dann frage er wiederum seine Berater dazu. Der Vorermittlungsführer sei in Person von der Spitze des Hauses beauftragt und könne mit dieser direkt korrespondieren. Die Bitte auf Umarbeiten des ursprünglichen Entwurfs seiner Abteilung vom 22. Juli 1996 auf Erweiterung der Vorermittlungen in eine Stellungnahme zu dieser Frage habe nicht auf inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten beruht. Es sei vielmehr so gewesen, daß der Staatssekretär lediglich eine Stellungnahme haben wollte. Er, Pittermann, sei davon ausgegangen, daß ein Abfassen der Verfügung während des Urlaubs des Staatssekretärs die Angelegenheit beschleunige. Im Gespräch habe ihn der Staatssekretär davon überzeugt, daß der von diesem angestrebte Weg erstens gangbar und zweitens zweckmäßiger, weil kürzer sei. Der Vermerk des Staatssekretärs vom 20. August 1996 bringe zum Ausdruck, daß es einer Erweiterung, die er ursprünglich vorgeschlagen hatte, nicht bedurfte, weil entweder der Sachverhalt geklärt war oder eine Klärung, soweit sie noch erforderlich gewesen sei, im Rahmen der ursprünglichen Verfügung lag. Davon habe er sich überzeugen lassen. In diesem Vermerk seien nur diejenigen Fragen oder möglichen Teilsachverhalte angesprochen worden, um die Herr Nedela den Untersuchungsauftrag erweitert haben wollte. Das Ergebnis der Vorermittlungen sei ja nur zum Teil eine Wertung und in erheblichem Umfang eine Darstellung der Zeugenaussagen. Diese seien Gegenstand der Beweiswürdigung und der Wertung durch den Dienstvorgesetzten. In dem wesentlichen Ergebnis der Vorermittlungen sei vom Zeugen Nedela festgestellt worden, es bestehe zu verschiedenen Punkten der Verdacht einer Dienstrechtsverletzung. Am Ende der Vorermittlungen gehe es aber nicht um einen Verdacht, es sei vielmehr zu klären, was bewiesen ist. Insofern sei die abweichende Beurteilung durch den Vorermittlungsführer von der des Dienstvorgesetzten weniger überraschend. Der Vorermittlungsführer sei bei dem Gespräch, in dessen Verlauf die Einstellungsverfügung skizziert wurde, nicht zugegen gewesen. Im Ergebnis habe das Opportunitätsprinzip bei der Begründung der Einstellungsverfügung keine Rolle gespielt. Man sei vielmehr im Wege der Beweiswürdigung dazu gekommen, daß ein Dienstvergehen nicht vorliege.

Nedela

Der Zeuge gab an, vor jeder Vernehmung sei mit den Zeuginnen und den Zeugen selbstverständlich ein Vorgespräch geführt worden. Er habe berücksichtigen müssen, daß Ängste und Besorgnisse auszuräumen gewesen seien. Es habe zum Teil intensiver Bemühungen bedurft, die Kollegen zu einer wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Bei den mehrfach vorgebrachten Erklärungen, man könne sich an nichts mehr erinnern, habe er die Zeuginnen und Zeugen darauf hinweisen müssen, daß dies nicht glaubwürdig sei. Aufgrund der Gerüchtelage habe er die Taktik angewandt, den Zeuginnen und Zeugen vor einer Aussage darzulegen, daß er Kenntnis von einer Fülle von Details habe und es nicht ratsam sei, zu Protokoll die Unwahrheit zu sagen. Es sei nicht so gewesen, daß er jede Aussage geglättet habe, wie das formuliert worden sei, sondern richtig sei, daß er in einem ausführlichen Vorgespräch den Zeugen klar gemacht habe, um was gehe. Er habe seine Gesprächspartner immer darauf hingewiesen, daß sie sich einer disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen könnten, wenn sie unvollständig oder wahrheitswidrig aussagten. Wenn er das Gefühl gehabt habe, die Zeugen hätten gewußt, worum es geht, dann sei in aller Regel in die Protokollierung eingestiegen worden.

Der Zeuge bekundete, er müsse es als Fakt betrachten, daß er zu irgendeinem Zeitpunkt X, den er nicht definieren könne, nicht mehr mit den Dingen befaßt gewesen sei. Das sei ihm aber erst bewußt geworden, nachdem er vom Ende der Vorermittlungen erfahren habe. Üblich sei eine derartige Verfahrensweise nicht. Im Gegensatz zum Untersuchungsführer könne der Dienstvorgesetzte jedoch in jeder Phase eines Vorermittlungsverfahrens eingreifen. Er könne Weisungen erteilen, bestimmte Empfehlungen geben und die Sache auch wieder an sich ziehen. Das sei also rechtlich ausdrücklich zulässig.

Wegen der Soll-Vorschrift in der HDO, die besagt, daß innerhalb von drei Monaten die Ermittlungen möglichst beendet werden sollten, habe er mit allergrößtem persönlichen Einsatz gearbeitet. Er habe manchmal bis morgens um drei Uhr im Büro gesessen und alles daran gesetzt, um das Wesentliche bis Ende Juli - im Ablauf der Frist von drei Monaten - durchzuermitteln. Er habe sich durch einen Wust von Material, einschließlich der Akten des PP Wiesbaden, die fast einen Zentner gewogen haben, "durchgefressen". Dies habe am Anfang die meiste Zeit gebraucht. Als er dann ein klares Bild gehabt habe, seien allerdings die Vernehmungen selbst innerhalb relativ kurzer Zeit abgewickelt worden. Dies sei dann buchstäblich Schlag auf Schlag gegangen. Als er den Bericht am 27. Juni 1996 abgeliefert habe, sei seine Erwartungshaltung gewesen, daß es sehr schnell und sehr zügig weitergehe. Er sei darauf vorbereitet gewesen, daß er kurzfristig zu einer Rücksprache aufgefordert werde, seine Erwartungshaltung sei weiterhin auch gewesen, daß sehr schnell eine Entscheidung über seine Anregung ergehe. Er habe sich selbstverständlich auch die Frage gestellt, ob nicht die Ermittlungen in ein förmliches Disziplinarverfahren münden müßten. Er habe dazu Literatur und Rechtsprechung ausgewertet, und spätestens als er an dem Punkt angekommen war, wo es um die wahrheitswidrigen Angaben gegenüber Vorgesetzte ging, seien ihm aus der Kommentarliteratur Belegstellen in Erinnerung gewesen, wonach bewußt vorsätzliche wahrheitswidrige Angaben gegenüber Dienstvorgesetzten regelmäßig ein förmliches Disziplinarverfahren nach sich zögen. Er habe sich bei Vorlage seines Zwischenberichts am 27.06.96 auch nicht angemaßt, weitere Vorschläge zu machen, da er gewußt habe, daß der Bericht ausschließlich von Juristen gelesen werde.

2. Zu den Vorwürfen gegen Herrn Polizeipräsident Hoffmann im einzelnen

2.1 Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Privatwohnung und der Dienststelle

a) Festgestellter Sachverhalt

Die Einleitungsverfügung vom März 1996 beinhaltet das unerlaubte Benutzen des Dienstkraftfahrzeuges zwischen Wohnung und Dienststelle. Der Betroffene hatte in seiner Stellungnahme vom Oktober 1996 ausgeführt, er habe Dienstwagen immer nur im Einklang mit der Polizeidienstvorschrift DVPol 38 benutzt. In dieser Vorschrift ist unter der Ziffer 324 in Abs. 1 ausgeführt, daß die Kraftfahrzeuge der staatlichen Polizei wertvolles Landesvermögen darstellen. Weiter heißt es: "Sie dürfen nur nach Maßgabe dieser Bestimmung grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke eingesetzt werden." In Abs. 2 heißt es: "Regelmäßige Fahrten mit Dienstfahrzeugen zwischen Wohnung und Dienststelle, Urlaubsfahrten und Fahrten mit Dienstfahrzeugen, die privaten Zwecken oder der Bequemlichkeit dienen, sind verboten." Dem Betroffenen standen in der Zeit seiner Tätigkeit in Wiesbaden von Juni 1991 bis März 1995 insgesamt drei Fahrer zur Verfügung. Der Zeuge Wagner war ab der Ernennung des betroffenen Beamten zum Wiesbadener Polizeipräsidenten bis zu seinem Ruhestand im September 1994 Fahrer des Behördenleiters. Bei dem Fahrzeug WI-SW 577 wurden die Eintragungen im Fahrtenbuch durch den Zeugen Wagner vorgenommen. Eine Durchsicht durch den Vorermittlungsführer ergab, daß diese für eine Überprüfung einzelner Fahrtermine nahezu ungeeignet waren. Als Abfahrts termin war 7 Uhr, sodann stereotyp "PP, Stadtgebiet" und abends die Rückkehrzeit eingetragen. Die Eintragung in der Spalte "Fahrtszweck" fehlte in aller Regel ebenso wie die Eintragung in der Spalte "Fahrtsstrecke". Wegen der Nachfolge des Zeugen Wagner wurden drei in Betracht kommende Kraftfahrer und Wagenpfleger des Polizeipräsidiiums Wiesbaden angesprochen. Im Hinblick auf die zu leistenden Überstunden bestand kein Interesse, die Nachfolge des Zeugen Wagner anzutreten. Es wurden sodann Polizeivollzugsbeamte angesprochen. Der Zeuge Arnold wurde bestimmt, den Behördenleiter zu fahren. Er tat dies bis zur Versetzung des Betroffenen nach Frankfurt am Main, wobei auch der Zeuge Richter hin und wieder zu Fahrten herangezogen wurde. Zu Beginn seiner Tätigkeit als Fahrer ist der Zeuge Arnold an seinen alten Arbeitsplatz beim Verkehrsdienst des Polizeipräsidiiums Wiesbaden zurückgegangen, wenn tagsüber keine Fahrten zu erledigen waren. Dies wurde ihm mit der Begründung untersagt, daß er in erster Linie Fahrer sei und zunächst für diese Aufgabe zur Verfügung stehen müsse.

Anläßlich seines Einsatzes beim Ball des Sports brachte der Zeuge Wagner gegen morgens um 4 Uhr den Behördenleiter und seine Ehefrau nach Hause. Das führte dazu, daß der Zeuge Wagner erst gegen morgens um 4 Uhr den Behördenleiter und seine Ehefrau nach Hause brachte. Um 10 Uhr mußte Herr Hoffmann jedoch schon wieder zum Katerfrühstück in einem Wiesbadener Lokal sein. Auch diese Fahrt übernahm Herr Wagner.

b) Weitere Aussagen der Zeugen zu diesem Komplex

Dr. Pittermann

Das Vorermittlungsergebnis belege nicht, daß Herr Hoffmann von der Wohnung zur Dienststelle gefahren wurde, ohne am Abend von dort weiter zu einem Dienstgeschäft gebracht worden zu sein. Private Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle seien nicht nachgewiesen. Dem Betroffenen sei ein Parkplatz in der Bertramstraße zugewiesen worden. Dort habe er seinen Privatwagen geparkt, wenn er damit von zu Hause in die Bertramstraße gefahren war. Von dort sei er mit dem Dienstwagen in das Gebäude Friedrichstraße gefahren worden. Gelegentlich sei er auch zu Fuß gegangen. Die Einlassung des Beamten sei die gewesen, daß er als Dienststellenleiter auch in diesem Behördenteil Gespräche zu führen gehabt habe. Dies sei regelmäßig auch geschehen. Die Vorermittlungen hätten diese Einlassung nicht widerlegt. Damit sei auch der Vorwurf unwahrer Angaben über die Benutzung des Dienstwages ausgeräumt worden.

Nedela

Im Hinblick auf eine eventuelle Vernehmung von Herrn Hoffmann habe er gesondert den Terminkalender und die Fahrtenbücher, die übriggeblieben waren, ausgewertet und soweit wie möglich gegeneinander abgeglichen. So sei es für den Zeitraum von Januar bis 8./9. März 1995 gewesen. Dann habe er den Terminkalender mit dem Fahrtenbuch des Fahrzeugs WI-KR 384 verglichen und festgestellt, daß dort insgesamt neun Termine eingetragen waren, die sich als sogenannte Anschlußtermine angeboten hätten, das heißt also Termine um 18 Uhr, 19 Uhr, 20 Uhr, wo es sich förmlich aufgedrängt habe, daß man nach Büroschluß direkt vom Präsidium zu diesem Termin fährt. Die Durchsicht des Fahrtenbuchs habe ergeben, daß sich in dem Zeitraum insgesamt 37 Eintragungen befunden hätten. Wenn man von diesen 37 Eintragungen sechs substrahiert habe, weil es sich um Wochenendtermine gehandelt habe, seien 31 Eintragungen verblieben. Diese 31 werktäglichen Eintragungen, Abfahrt zwischen 7 Uhr und 7.45 Uhr, seien daraufhin überprüft worden, inwieweit Rückkehrzeiten nach 20 Uhr zu verzeichnen gewesen seien. Es habe sich um neun Eintragungen gehandelt, die sich exakt mit den Eintragungen im Terminkalender von Frau Görg gedeckt hätten. Es sei somit ein Rest von 22 Eintragungen, bezogen auf die werktäglichen Fahrten, verblieben, wo eine Abfahrt zwischen 7 Uhr und 7.45 Uhr und eine Rückkehr vor 20 Uhr zu verzeichnen war. Die gleiche Auswertung habe sich auf das Fahrtenbuch des Fahrzeugs WI-WA 372 bezogen. Hier hätten insgesamt 82 Eintragungen festgestellt werden können. Davon hätten 17 eliminiert werden müssen, entweder weil es Wochenendtermine oder Fahrtenbucheintragungen unvollständig waren. Es sei ein Rest von 65 verblieben mit dem Hinweis: Abfahrt zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Dann habe er auch hier die gleiche Frage gestellt, Rückkehrzeiten nach 20 Uhr, und sei auf die Zahl 14 gekommen. Es sei somit ein Rest von 51 Fahrten bei einer Rückkehrzeit bis 20 Uhr verblieben. Die gleiche Kontrolle sei beim Fahrtenbuch WI-SW 577 vorgenommen worden. Der Termin 20 Uhr sei zugegebenermaßen willkürlich gegriffen, um überhaupt eine Differenzierung im Hinblick auf Abendtermine - oder Nachmittagstermine - vornehmen zu können.

Es sei ihm insbesondere im Hinblick auf die Argumentation des Betroffenen, daß er den Dienstwagen nur dann benutzt habe, wenn sich im Anschluß daran Abendtermine ergeben haben, darum gegangen, diese Abendtermine festzustellen. Er, Nedela, räume ein, daß nicht nur der Zeitpunkt vor 20 Uhr eine willkürlich gewählte Zeit sei. Er habe einfach versucht, soweit es aufgrund der mangelhaften Fahrtenbucheintragungen überhaupt möglich gewesen sei, einen Abgleich zu machen. Zu der Frage, wann die Fahrtenbücher verschwunden sein können, berichtete er von der Vernehmung des Herrn Dickhaut, der sich sicher gewesen sei, die Unterlagen seien noch zum Zeitpunkt der Beantwortung des sogenannten "Hohmann"-Erlasses im Jahre 1994 vorhanden gewesen. Die Zeit danach bis zu dem Vermerk von Z 20 vom 03.03.95 sei die Zeitspanne, die theoretisch für das Verschwinden der Unterlagen in Betracht komme. Soweit er sich erinnere, habe der Betroffene weder Unterschriften noch Paraphen in den Fahrtenbüchern geleistet, und er habe sich diese sowie auch die Überstundenzettel des Zeugen Wagner nicht vorlegen lassen. Er habe bei etwa drei Viertel aller zur Verfügung stehenden Fahrtenbücher wegen der deutlich früheren Rückkehr als 20 Uhr festgestellt, daß eigentlich kein Abendtermin vorgelegen haben könne. Wenn ein Behördenleiter eine formelle Einladung erhalte, könne man das in aller Regel auch als dienstliche Veranstaltung betrachten. Insofern sei die Fahrt dorthin auch unproblematisch. Der Kern der Ermittlungen habe sich auf die Feststellung konzentriert, ob der Dienstwagen regelmäßig von der Wohnung zur Dienststelle und zurück benutzt worden sei. Das habe er versucht aufzuhellen.

Wagner

Der Zeuge bekundete, er habe den Betroffenen bei einer Sechs-Tage-Woche in etwa dreimal zu Hause abgeholt. Er habe ihn dann ins Präsidium gefahren. Mit Wissen könne er nicht sagen, ob er den Behördenleiter auch einmal in eine Dependance gefahren habe. Die Fahrtenbücher habe er ausgefüllt. Neue Fahrtenbücher habe er von dem Tankwart in der Calvinstraße gegen Rückgabe des alten Fahrtenbuches erhalten. Dieser habe die Fahrzeugnummer und den Kilometerstand in das neue Fahrtenbuch eingetragen. Auf Nachfrage bekundete er, niemand habe wegen des Verlustes der Fahrtenbücher bei ihm nachgefragt. Er habe sich durch die Tätigkeit als Fahrer des Polizeipräsidenten auch überbeansprucht gefühlt. Er habe sich hin und wieder auch geärgert, daß er soviel fahren müssen. Auf die im Rahmen der Vorermittlungen bei dem Zeugen Nedela gemachte Aussage, ihm sei klar gewesen, daß die regelmäßigen Fahrten zwischen der Wohnung und dem Präsidium nicht hundertprozentig mit den ihm bekannten Vorschriften in Einklang gestanden hätten, bekundete der Zeuge, das sei falsch wiedergegeben. Zu einer solchen Aussage habe er keinen Grund gehabt. Er wisse nicht mehr, wie häufig er mit dem Betroffenen beim Ball des Sports war. Er nehme an, daß es mehr als einmal gewesen sei. Auf Vorhalt, daß er anlässlich der Vernehmung bei dem Zeugen Nedela ausgesagt hat, er habe bis morgens um 6 Uhr in der Rhein-Main-Halle warten müssen, gab er an, dies stimme nicht. Er sei freiwillig dort geblieben. Es könne sein, daß der Zeuge Nedela dies falsch aufgenommen habe. Er habe jede Seite des Vernehmungsprotokolls unterschrieben, damit er seine Ruhe hatte. Er sei zweimal bei dem Zeugen Nedela gewesen, obwohl er eigentlich im Ruhestand war. Er habe dort nichts mehr zu suchen gehabt, schließlich sei er nicht mehr im Dienst. Vor dem Ausschuß sage er jetzt die volle Wahrheit.

Dickhaut

Zu der Frage, ob sich der Betroffene regelmäßig auch ohne dienstlichen Anlaß mit seinem Dienstwagen von zu Hause abholen und zurückbringen ließ, könne er eigentlich relativ wenig sagen. Er sei Leiter der Abteilung "Zentrale Dienste". In diesem Zusammenhang unterständen ihm auch das gesamte Kraftfahrzeugwesen beim Polizeipräsidium Wiesbaden und auch die entsprechenden Arbeiter oder Angestellten im Fahrerbereich. Die Arbeiter oder Angestellten, die zu Fahrzwecken eingesetzt würden, erhielten über ihre normale Fahrerlaubnis hinaus eine dienstliche Überprüfung. In diesem Zusammenhang werde selbstverständlich ausdrücklich auf das Vorhandensein von Fahrnachweisen, auf ihre Erfordernis und die Art und Weise ihres Ausfüllens hingewiesen. Hinsichtlich der Beamten, die ja vollzugspolizeilich ausgebildet würden, sei es generell im Ausbildungsauftrag so vorgesehen, daß sie im Rahmen der Ausbildung am Anfang ganz genau unterrichtet würden, welche dienstlichen Unterlagen zu führen seien. Sinn und Zweck der Fahrtenbücher sei die Zuordnung einer bestimmten Wegstrecke und einer bestimmten Zeit zu einem bestimmten Fahrzeugführer. Er habe schon beim Vorermittlungsführer erklären müssen, daß er sich den Verlust der Fahrtenbücher nicht erklären könne. Dies sei im Bereich des Polizeipräsidioms Wiesbaden bisher noch nie vorgekommen. Es sei peinlich, dies hier einzuräumen. Aber er habe hierfür außer spekulativen keine rationalen Erklärungen. Für jedes Fahrzeug werde ein Leitzordner angelegt, in dem auch alle Fahrtenbücher abgeheftet seien. Diese etwa 200 Leitzordner stünden hinter seinem Sachbearbeiter in sechs Rollschränken, wo er diese untergebracht habe. Es werde stichprobenartig geprüft, ob das Fahrtenbuch entsprechend den Vorschriften in allen Spalten ausgefüllt worden sei. Er könne definitiv die Anzahl der fehlenden Fahrtenbücher nicht festmachen. Die Zahl könne nur geschätzt werden.

Arnold

Er habe nach Rückkehr aus seinem Urlaub am 4. Oktober 1994 von seinem Chef gehört, daß er abgestellt sei, den Polizeipräsidenten zu fahren. Er habe mit dem Betroffenen an sich kein sonderlich gutes Verhältnis zu dieser Zeit gehabt und wollte den Job erst nicht übernehmen. Ihm sei aber dann bedeutet worden, daß er verpflichtet sei, die Fahrtätigkeiten zu übernehmen. Ursprünglich sei nur von 14 Tagen die Rede gewesen. Daraus seien dann sechs Monate geworden. Es habe sich in der Regel so gestaltet, daß er morgens den Dienstwagen in der Calvinstraße abgeholt habe. Er sei dann mit dem Fahrzeug zunächst einmal in die Liegenschaft des Polizeipräsidioms gefahren, habe dort von der Sekretärin des Behördenleiters die ersten Meldungen bekommen und sei dann in der Regel entweder in die Bertramstraße gefahren, wo der Betroffene seinen Privatwagen geparkt hatte, habe ihn dort aufgenommen und ins Präsidium gefahren. Es sei auch sicherlich einmal so gewesen, daß er ihn von zu Hause abgeholt habe. Er habe Herrn Hoffmann etwa zu zwei Drittel in der Bertramstraße, den Rest vielleicht zu Hause abgeholt, vielleicht auch weniger. Dies könne er so genau nicht mehr sagen. Er sei auch abends gefahren. Dann habe er das Fahrzeug mit zu seiner Wohnung genommen und habe gewartet, bis er den Behördenleiter wieder abholen mußte. Er sei dann zu ihm nach Hause gefahren, habe den Polizeipräsidenten dort abgeholt und zur Veranstaltung gebracht. Bei kürzeren Termine habe er an Ort

und Stelle gewartet. Wenn es länger dauerte, habe er den Wagen mitgenommen und den Betroffenen nach Aufforderung wieder abgeholt, wenn dieser ihn gebraucht habe. Er habe das Fahrtenbuch geführt. Es sei auch von niemanden etwas abgezeichnet worden. Seine Fahrtenbücher seien, das bilde er sich ein, ordnungsgemäß geführt worden. Die Fahrtenbücher habe er nach eigenem Ermessen ausgefüllt. Beim Ball des Sports habe er sich im "Fahrerlager" aufgehalten, er könne jetzt nicht sagen, ob er angewiesen worden sei, dort zu bleiben. Vielleicht habe Herr Hoffmann zu ihm gesagt, er solle bleiben, bis er ihn anfordere. Die Sache mit dem Ball des Sports sei seines Wissens das einzige Mal gewesen, daß er in einem "Fahrerlager" war. In den anderen Fällen, wenn er das Fahrzeug mit nach Hause genommen habe und die Order hatte, später den Behördenleiter wieder abzuholen, habe er das als Dienstzeit angesehen. Der Zeuge bestätigt seine frühere Aussage, daß es auch einige Male vorgekommen sei, daß er den Betroffenen erst später an seiner Wohnung abgeholt habe, da dieser zuvor bei der Reiterstaffel geritten sei.

Richter

Er habe den Betroffenen hin und wieder in der Zeit von Mitte 1994 bis zu dem Zeitpunkt gefahren, zu dem die Versetzung nach Frankfurt am Main erfolgte. Er habe den Polizeipräsidenten auch zu Hause abgeholt. Wie oft das gewesen war, könne er nicht mehr sagen. Es sei öfter vorgekommen. Man müsse auch unterscheiden, ob er ihn in der Bertramstraße oder von zu Hause abgeholt habe. Aber wie oft das gewesen sei, könne er nicht mehr nachvollziehen. Wenn er abends gefahren sei, habe er den Betroffenen zum Termin gebracht. Absprachegemäß habe er auf ihn gewartet oder sei zwischenzeitlich informiert worden, daß er nicht mehr benötigt werde.

2.2 Reiten der Dienstpferde der Polizeireiterstaffel Wiesbaden vor der Versetzung nach Frankfurt/Main

a) Festgestellter Sachverhalt

In seiner Amtszeit als Wiesbadener Polizeipräsident ritt der Betroffene Pferde der Wiesbadener Reiterstaffel. Er nahm auch an Streifenritten teil. Herr Polizeipräsident Hoffmann erhielt Reitunterricht. Da der Betroffene kaum reiterliche Vorkenntnisse hatte, mußte der Unterricht mit Sitzübungen an der Longe begonnen werden. Nach etwa 10 bis 15 Unterrichtseinheiten, die jeweils etwa 30 Minuten dauerten, wurde der Unterricht in der geschlossenen Bahn, d. h. in der Halle oder auf der Reitbahn fortgesetzt. Dieser Ausbildungsabschnitt betrug etwa 15 bis 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Nach etwa einem halben Jahr konnte der Behördenleiter mit ins Gelände genommen werden. Nach ein paar Monaten war die Teilnahme des Betroffenen an der wöchentlichen Reitausbildung der anderen Polizeireiter sowohl im Gelände als auch in der Bahn möglich. Der Reitunterricht erfolgte durch den Zeugen Horz, den Reitlehrer der Reiterstaffel Wiesbaden.

Bei der Reiterstaffel werden Wachbücher geführt, in denen die Aktivitäten der Reiter niedergelegt sind. Ferner existieren sogenannte Pferdeeinteilungsordner als Hilfsunterlagen, aus denen nachvollziehbar ist, daß alle Pferde regelmäßig bewegt werden. Für den Zeitraum von 1991 bis Ende 1995, der vom Zeugen Nedela untersucht wurde, fehlte ein Drittel der Blätter der sogenannten Pferdeeinteilungsordner.

b) Weitere Aussagen der Zeugen zu diesem Komplex

Dr. Pittermann

Der Einstellungsverfügung lege die Überlegung zugrunde, daß ein Dienststellenleiter alles das können solle, was zu den Aufgaben seiner Dienststelle gehöre. Etwas anderes gelte nur dann, wenn es ausdrücklich bestimmt sei. Nr. 4.1 der seit 1996 geltenden Richtlinie für die Reiterstaffel der Polizei besage, daß Dienstpferde Eigentum des Landes seien. Als polizeiliches Einsatzmittel und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dürften sie nur von ausgebildeten Polizeireiterinnen und Polizeireitern eingesetzt werden. Im Ergebnis gebe diese Richtlinie für den zu beurteilenden Fall nichts her. Die Ritte des Wiesbadener Polizeipräsidenten seien kein Einsatz im Sinne dieser Richtlinien gewesen. Was die Reitausbildung anbelange, werde diese ebenso beurteilt wie das Reiten auf Dienstpferden. Hoffmann habe reiten und sich ausbilden lassen dürfen. Der Vorwurf, der Zeuge Horz sei am Wochenende eigens gekommen, um mit dem Polizeipräsidenten zu reiten oder ihn zu unterrichten, sei nicht zutreffend. Der Behördenleiter habe sich immer nach den Dienstzeiten des Zeugen Horz gerichtet.

Nedela

Wie er in seinem Ergebnis der Ermittlungen vom 6. Dezember 1996 zum Ausdruck gebracht habe, seien die Reitaktivitäten des Wiesbadener Polizeipräsidenten nicht vertretbar gewesen. Bislang habe kein Nichtangehöriger der Polizeireiterstaffel die Dienstpferde des Polizeipräsidiiums nutzen dürfen. Dies gelte sowohl für Behördenleiter als auch für andere Mitarbeiter aus der Schutz- oder Kriminalpolizei. Er sei von der Bewertung des Zeugen Pittermann insoweit überrascht, weil in der Einleitungsverfügung vom März 1995 explizit der Vorwurf der Nutzung der Dienstpferde enthalten gewesen sei. Er hätte demnach davon ausgehen können, daß man auch seitens der Abteilung I bzw. ihres Leiters davon ausgegangen ist, daß der Betroffene Wiesbadener Dienstpferde nicht hat reiten dürfen. Andernfalls hätte es nicht in der Einleitungsverfügung auftauchen dürfen. Obwohl der Betroffene ausgebildet worden sei, habe er nicht als Polizeireiter eingesetzt werden können, da er kein Polizeivollzugsbeamter gewesen sei. Er, Nedela, teile nicht die Einschätzung der Rechtsanwälte des betroffenen Beamten, wonach dieser zu keiner Zeit eine systematische Ausbildung oder Unterrichtsstunden im Einzelunterricht genossen habe. Dies stehe in krassem Widerspruch zur Darstellung des Reitlehrers, der bei den Vorermittlungen über Seiten geschildert habe, wie die Ausbildung seines Behördenleiters vonstatten ging. Er habe ihn sogar in das Satteln und Vorbereiten des Pferdes einweisen müssen und die Ausbildung mit "Sitzübungen an der Longe" - das sei also die unterste Ausbildungsstufe - beginnen müssen. Dann sei die Ausbildung ganz systematisch, wie in einer ganz normalen reiterlichen Grundausbildung, mit Schrittübungen ohne Longe in der Bahn fortgesetzt worden. Daran hätten sich leichte Bewegungen im Gelände unter Aufsicht angeschlossen. Er, Nedela, habe im Zuge der Auswertung von Art und Umfang der Reitaktivitäten des Polizeipräsidenten die Wachbücher der Reiterstaffel sowie die sogenannten Bewegungsordner überprüft. Wegen des Fehlens etwa eines Drittels der Blätter der Bewegungsordner sei ihm durch den Zeugen Horz erklärt worden, daß

es zwar möglich sei, daß durch betriebsinterne Schlampereien hin und wieder ein oder zwei Belege im Monat verschwinden könnten, eine größere Anzahl sei aber eigentlich unmöglich. Auf Nachfragen habe er zu Protokoll gegeben, daß das Verschwinden dieser Blätter mit dem Fall Hoffmann nicht im Zusammenhang stehe.

Horz

Der Betroffene habe keine systematische und regelmäßige Reitausbildung erhalten. Davon könne man nicht reden, wenn ein Reiter einmal die Woche, vielleicht zweimal die Woche ein Pferd reite, egal in welcher Form, ob an der Longe oder in der Gruppe oder sonstwie. Eine systematische und regelmäßige Reitausbildung laufe mit einer ganz anderen Intensität ab. Bei einer Ausbildung eines normalen Reiters setze er pro Tag zwei Stunden an, und das jeden Tag. Diese Ausbildung würde er systematisch und intensiv nennen. Es sei eben ein gewaltiger Unterschied, ob ein Reiter fünfmal in der Woche zweimal täglich reite oder einmal in der Woche eine halbe bis dreiviertel Stunde. Bei der Reiterstaffel existiere ein Wachbuch, in dem alle dienstlichen Vorgaben bzw. die dienstlichen Tätigkeiten eingetragen werden. Darüber hinaus existierten sogenannte Pferdecinteilungformulare. Auf diesen seien alle Pferde der Reiterstaffel alphabetisch notiert. Er nehme zu Dienstbeginn am Morgen die Pferdecinteilung vor. Früher seien im Wachbuch selbst unter dem Namen des Beamten mit Bleistift die Pferde eingetragen worden. Aus den Zetteln seien wenig Rückschlüsse zu ziehen. Im übrigen sei es auch hin und wieder so gewesen, daß der Betroffene angerufen und gesagt habe, er komme zum Reiten. Dann sei auch nicht anschließend durch ihn auf dem Pferdecinteilungsformular der Name des Polizeipräsidenten eingetragen worden. Zur Frage, ob er ausschließlich deshalb an Wochenenden von zu Hause zur Dienststelle gefahren sei, um mit dem Betroffenen Reitausbildung zu machen, bekundete der Zeuge, das stehe zwar so in dem Protokoll über die im Rahmen der Vorermittlungen durchgeführte Vernehmung, dies sei aber falsch. Er habe sich für die Reitausbildung des Betroffenen keine Stunden extra aufgeschrieben, das wisse er ganz genau. Auf die Nachfrage, ob er ausschließen könne, daß er für das Reiten mit dem Betroffenen an Wochenenden Abrechnungen an den Dienstherrn gestellt habe, bekundete er, das könne er ausschließen. Das glaube er schon. Nach Vorhalt aus einer früheren Vernehmung, in der ausgesagt hatte, soweit er sich erinnere, habe er sich dafür Dienststunden notieren lassen, bekundete er, dies wisse er nicht mehr.

Halldorn

Ihm sei vorgeworfen worden, das Reiten mit dem Betroffenen übertrieben zu haben. Dies stimme nicht. Wenn sonntags morgens ein Polizeipräsident urplötzlich im Stall stehe, dann sei das auf der einen Seite auch eine Sache der Dienstaufsicht - da habe der Betroffene in punkto Dienstaufsicht vielen etwas vorgemacht. Er sei dann mit jungen Beamtinnen und Beamten durch den Wald geritten und habe sich so manches zeigen lassen. Wenn er Zeit gehabt habe, sei auch er, Halldorn, mitgeritten. Zu der Zeit, als Polizeipräsident Hoffmann Behördenleiter in Wiesbaden war, habe er auch überhaupt nicht daran gedacht, daß er irgend etwas falsch mache. Es sei Neid aufgekommen. Die Reiterstaffel sei seinerzeit

häufig positiv in der Zeitung erwähnt worden. Dies habe anderen nicht gepaßt. Der Behördenleiter sei bei den Streifenritten entweder nur von einer Reiterin oder einem Reiter begleitet worden. Es habe aber auch Doppelstreifen in seiner Begleitung gegeben. Er wisse im übrigen nicht, ob der Zeuge Horz im Zusammenhang mit der Reitaktivität von Herrn Polizeipräsident Hoffmann Überstunden geschrieben habe. Er habe darauf geachtet, daß im Rahmen der zu erbringenden 38,5 Stunden pro Woche der Dienst getauscht wurde, wenn ein Bediensteter Mitte der Woche einen Tag freigemacht und dafür am Samstag/Sonntag Dienst geleistet habe. Auch in diesen Fällen lasse er sich die Stunden schreiben, um auf die festgelegte Stundenzahl zu kommen. Dies seien aber keine Überstunden.

Tecl

Über eine qualifizierte Ausbildung des Polizeipräsidenten im Detail, in Art und Umfang sei ihm nichts bekannt geworden.

2.3 Reiten der Dienstpferde der Polizeireiterstaffel Wiesbaden nach der Versetzung nach Frankfurt/Main

a) Festgestellter Sachverhalt

Nach der Bestellung zum Frankfurter Polizeipräsidenten ritt der Betroffene nur noch an Wochenenden, mindestens bis Ende des Jahres 1995, die Dienstpferde der Polizeireiterstaffel Wiesbaden. Eine Erlaubnis dazu wurde bei den vorgesetzten Dienstbehörden (Regierungspräsidium Darmstadt/Innenministerium) nicht beantragt. Ein Verbot ist durch die vorgesetzten Dienstbehörden nicht ausgesprochen worden. Die Einlassung des Betroffenen, ihm sei von seinem Amtsnachfolger vor dessen Dienstantritt das Reiten erlaubt worden, konnte nicht widerlegt werden. Der Zeuge Tecl bemühte sich in der Zeit nach Amtsantritt des neuen Wiesbadener Polizeipräsidenten darum, von ihm wahrgenommene Querelen zwischen der Reiter- und Hundestaffel durch Einzelgespräche zu befrieden. Der Zeuge hatte im Wiesbadener Polizeipräsidium die Funktion des Leiters des Hauptsachgebiets P 20. Dies beinhaltete die Zuständigkeit für Sicherheits- und Ordnungsaufgaben, verbunden mit der Zuarbeit für die Abteilungsleitung. Die Hundeführer hatten das Gefühl, sie seien im Vergleich zu der Reiterstaffel ins Hintertreffen geraten. Grund zur Verärgerung gab auch die angeblich bevorzugte Beförderung des Zeugen Horz. Das Abschlußgespräch in dieser Angelegenheit wurde im Dienstzimmer des Polizeipräsidenten zwischen den Zeugen Thomas, Tecl und Halldorn geführt. Dem Zeugen Halldorn wurden die Punkte aufgelistet, die zu den innerbetrieblichen Schwierigkeiten führten. Er wurde gebeten, sich auch der Probleme der Hundeführer anzunehmen. Im direkten Anschluß an das Gespräch bat der Zeuge Tecl den Zeugen Halldorn, nunmehr für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er bat ihn weiterhin sicherzustellen, daß der Betroffene nicht mehr Wiesbadener Dienstpferde reite. Weiterhin teilte er mit, wenn der Zeuge Halldorn dieser Aufforderung nicht nachkomme, werde ihm hiermit ein Disziplinarverfahren angedroht. Anlässlich eines am Rande einer Dienstversammlung veranstalteten Abschiedsessens für den früheren Wiesbadener Polizeipräsidenten fragte dieser bei dem Zeugen Tecl nach, ob er dem Zeugen Halldorn tatsächlich diese Weisung gegeben habe. Der Zeuge Tecl antwortete daraufhin, dies treffe zu. Er bat Herrn Polizeipräsident Hoffmann darum, bei der Wiesbadener Polizeireiterstaffel nicht mehr zu reiten. Diese Unterhaltung fand Ende März 1995 statt.

b) Weitere Aussagen der Zeuginnen und Zeugen zum Verfahrensablauf

Dr. Pittermann

Die erhobenen Beweise seien dahin gehend gewürdigt worden, daß der Betroffene sein Reiten auf Wiesbadener Pferden als geduldet ansehen durfte. Deshalb sei in der Einstellungsverfügung davon die Rede, daß es ihm an Unrechtsbewußtsein gefehlt habe. Nach dem Vermerk des Vorermittlungsführers vom 23. Februar 1996 habe der Zeuge Thomas wegen der Benutzung der Dienstpferde seinen Vorgänger inständigst gebeten, dies zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen. Nach Aussagen des Zeugen Halldorn habe dieser im Beisein des Zeugen Tecl den Zeugen Thomas gefragt, wer nun dem Betroffenen das Reiten verbiete. Da habe der Zeuge Thomas ihm geantwortet: "Lassen Sie mal! Das wird sich regeln." Der Zeuge Tecl hatte ausgesagt, er habe Herrn Halldorn die Weisung erteilt, daß Herr Polizeipräsident Hoffmann nicht mehr reiten dürfe. Den Zeugen Thomas habe anlässlich dieses Gespräches mitgeteilt, daß er selbst den Betroffenen von der Entscheidung unterrichtet. Kurze Zeit später habe der Zeuge Thomas erklärt, das Reiten von Herrn Hoffmann sei erledigt. Wenn man diese drei Aussagen werte, sei der Schluß gerechtfertigt, daß der Betroffene geglaubt hat, er dürfe - wenn auch nicht so gerne gesehen - reiten. Dies sei geduldet. Dem Ausdruck "einschlafen lassen" könne man kein Verbot entnehmen. Es sei das Nächstliegende gewesen, daß man ihm es verbietet. Dies sei nicht geschehen, und das spreche für den Betroffenen.

Reul

Nach dem Ergebnis der Vorermittlungen habe der neue Wiesbadener Polizeipräsident erklärt, der Betroffene solle das Reiten einschlafen lassen. Das sei dahin gewertet worden, daß Herr Polizeipräsident Hoffmann dies so verstehen konnte, sein Reiten werde geduldet, zumindest für eine Übergangszeit. Aufgrund dieser Überlegungen sei dann in der Einstellungsverfügung formuliert worden, daß ihm das Unrechtsbewußtsein fehlte.

Nedela

Er habe in seinem Vermerk über das Gespräch vom 22.02.96 sinngemäß festgehalten, der Zeuge Thomas habe erklärt, nach dem Wechsel nach Frankfurt habe er den Betroffenen inständigst gebeten, das zu unterlassen, bzw. er glaube, er habe geschrieben "einschlafen zu lassen". Diese Formulierung sei gefallen. Er habe noch in Erinnerung, daß der Zeuge Thomas sichtlich empört gewesen sei und deswegen auch weitere Vorfälle geschildert habe, die bislang noch nicht bekannt waren (z. B. Fahrt nach Frankfurt zum Flughafen, überzogenes Repräsentationsverhalten etc). In den Gesprächen im Innenministerium nach Abgabe seines Berichts vom 6. Dezember 1996 sei niemals die Frage problematisiert worden, ob ein Unrechtsbewußtsein bei dem Betroffenen vorhanden gewesen sei oder nicht. Zu der Frage, wie lange der Betroffene Wiesbadener Pferde geritten hat, seien ihm von den Zeugen Angaben gemacht worden, die hierzu differierten. Es habe Aussagen gegeben, daß er nur bis zum Ende des Jahres 1995 geritten sei.

Herr Dörwald habe ihm im Rahmen der Vorermittlungen mitgeteilt, sich ganz exakt erinnern zu können, daß das Reiten erst im Frühjahr 1996 eingestellt worden sei.

Horz

Er könne jetzt nicht mehr mit Sicherheit behaupten, der Betroffene habe ihm mitgeteilt, das Reiten sei vom Ministerium genehmigt. Dafür liege es zu weit zurück. Er habe lediglich seinen Vorgesetzten einmal gefragt, ob das so in Ordnung sei. Dann habe dieser gesagt: "Solange kein Verbot vorliegt, ist das für Sie kein Problem." Von einem Verbot habe er nichts gewußt. Daß sein Vorgesetzter einmal in bezug auf das Reiten des Betroffenen von Repressalien sprach, habe sich nicht darauf bezogen, daß gegen ein Verbot verstoßen worden sei. Man befürchtete vielmehr von seiten Dritter Schwierigkeiten, die nicht verstanden hätten, daß der Polizeipräsident ab und zu bei der Reiterstaffel geritten sei. Der Betroffene habe kurze Zeit nach seiner Versetzung nach Frankfurt am Main ihm gegenüber spontan geäußert, sein Reiten bei der Wiesbadener Reiterstaffel sei geklärt. Er habe sich keine Gedanken darüber gemacht, ob dafür eine Erlaubnis erforderlich gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, daß der nach Frankfurt am Main versetzte Polizeipräsident soviel Charakter und Anstand hat, daß er mit seinem Nachfolger abklärt, ob das Reiten in Ordnung ist oder nicht.

Halldorn

Anläßlich des Gesprächs mit den Zeugen Thomas und Tecl im Dienstzimmer des Polizeipräsidenten habe der Zeuge Thomas zum Schluß danach gefragt, ob der Betroffene noch zum Reiten komme. Darauf habe er geantwortet, soviel er wisse, komme er hin und wieder. Als er danach gefragt habe, wer dem Betroffenen das Reiten verbiete, habe der Zeuge Thomas geantwortet, er denke, daß Herr Hoffmann es bald einstellen werde. Die Weisung des Zeugen Tecl, der ihm ein Disziplinarverfahren für den Fall androht hatte, daß der Betroffene weiterhin in Wiesbaden reitet, habe er als spaßige Drohung aufgefaßt. Er habe diese Weisung nicht als förmliches Verbot interpretiert. Diese Weisung habe er nicht an die Polizeireiter offiziell weitergegeben. Er habe darauf vertraut, daß der Zeuge Thomas die Angelegenheit irgendwie selbst regele, so daß es einer förmlichen Weisung gegenüber den Reiterinnen und Reitern nicht mehr bedürfte. In der Folgezeit sei er hin und wieder von dem Zeugen Thomas gefragt worden, ob sein Vorgänger noch Pferde der Wiesbadener Reiterstaffel reite. Er habe darauf geantwortet, dies nicht ganz genau zu wissen. Er habe sich nämlich an Sonn- und Feiertagen in seiner Dienststelle etwas weniger blicken lassen, um eventuell nicht mit Herrn Hoffmann zusammenzukommen. Er habe aber diesen dann zwei- oder dreimal getroffen und sei auch mit ihm ausgeritten. Auf seine Frage habe ihm der Betroffene klipp und klar geantwortet, er habe vom Ministerium eine Erlaubnis zum Reiten. Es könne durchaus sein, daß er sich schon 1994 von den Reitaktivitäten des Betroffenen distanziert habe, da Kommunalpolitiker bestimmter Couleur sowie Polizeibeamte aus dem eigenen Haus sich darüber lustig gemacht hätten.

Tecl

Er habe den Zeugen Thomas informiert, daß er den Betroffenen gebeten habe, nicht mehr bei der Polizeireiterstaffel Wiesbaden zu reiten. Er sei in der Situation gewesen, daß der Zeuge Thomas als Wiesbadener Polizeipräsident neu im Amt war, er selbst sei durch seine langjährige Position in Wiesbaden wohl der "Stammhalter" gewesen, also derjenige, der die längste Zeit in Wiesbaden war. Er habe es daher auch für angemessen angesehen, den früheren Wiesbadener Polizeipräsidenten zu bitten, nicht mehr zu reiten und dessen Frage, ob er dem Zeugen Halldorn ein Disziplinarverfahren angedroht habe, zu bejahen. Er habe sich damals sehr wohl als kompetent angesehen. Er sei mit Sicherheit von der Erfahrung und der Verwendungsbreite her einer derjenigen im Wiesbadener Polizeipräsidium gewesen, der am meisten aufweisen könne. Darauf sei deutlich hinzuweisen. Er habe sich zum damaligen Zeitpunkt wohlweislich auch als kompetent empfunden, dem Zeugen Halldorn im Rahmen seiner Dienstaufsicht die Weisung zu erteilen, den Betroffenen nicht mehr reiten zu lassen. Von einer Erlaubnis, daß Herr Polizeipräsident Hoffmann reiten durfte, habe er nichts gewußt.

Thomas

Kurz vor seiner Amtseinführung als Wiesbadener Polizeipräsident sei er zusammen mit seinem Vorgänger bei der Reiterstaffel und bei der Hundestaffel des Polizeipräsidioms Wiesbaden gewesen. Ihm seien beide Einheiten vorgestellt worden. Der Betroffene habe ihm gesagt, daß er den Reitern schon seit drei, vier Jahren geholfen habe, dort die Pferde zu bewegen, und habe weiter mitgeteilt, daß er Vorkenntnisse im Reiten habe und diese Reitkenntnisse sowohl bei der Reiterstaffel als auch privat vervollkommnet habe. Er habe ihm dann erzählt, daß er ein Reiterabzeichen erworben und wiederholt Reiterferien gemacht habe. Er sei dann durch den Betroffenen gebeten worden, diesem zu gestatten, auch weiterhin an Wochenenden bei der Reiterstaffel hin und wieder zu reiten. Er habe dem Wunsch des Betroffenen Rechnung getragen. Es sei ihm bekannt gewesen, daß der Betroffene wiederholt geritten hatte. Das habe eigentlich jeder gewußt, der es wissen wollte. Es sei seit Jahren bekannt gewesen, daß der Wiesbadener Polizeipräsident mitgeholfen habe, die Pferde zu bewegen. Nachdem die Spannungen zwischen Hundeführern und Reitern insgesamt beigelegt waren, sei das Reiten des Betroffenen in den Führungsgremien des Präsidioms eigentlich kein Thema mehr gewesen. Er sei auch davon ausgegangen, daß Herr Hoffmann das Reiten mindestens insoweit reduziert hatte, daß es kaum aufgefallen sei. Der Zeuge Halldorn habe ihm in einem Gespräch davon berichtet, der Betroffene habe diesem mitgeteilt, ihm sei erlaubt, bei der Reiterstaffel zu reiten. Er glaube, sich mit dem Betroffenen einmal unterhalten und dabei diesem gegenüber angedeutet zu haben, da er in Frankfurt 30 Pferde habe, könne er die Reiterei in Wiesbaden so langsam einschlafen lassen. Er halte den von dem Zeugen Nedela über das Gespräch vom 22.02.96 angefertigten Vermerk für schlicht nicht wahr. In dieser Form habe das Gespräch nicht stattgefunden. Die Aussagen in diesem Vermerk halte er einfach für unzulässig. Er sei während des Gesprächs, das etwa drei Stunden gedauert habe, mit Anwürfen gegen seinen Vorgänger überhäuft worden. Bislang sei er es gewohnt gewesen, daß über persönliche vertrauliche Gespräche keine wie auch

immer gearteten Vermerke gefertigt werden, vor allen Dingen Vermerke, die ihm selber nicht vorgelegt werden. Den Vermerk halte er für absolut aus der Luft gegriffen, so sei das Gespräch nicht abgelaufen. Er habe bei dem Zeugen Dr. Scheu auch remonstriert und darauf hingewiesen, daß er ein solches Verhalten bisher bei der Hessischen Polizei noch nicht erlebt habe. Seiner Meinung nach sei es bei dem Gespräch primär überhaupt nicht um die Reitaktivitäten des Betroffenen gegangen. Es sei vielmehr darum gegangen, daß gesagt wurde, die Familie des Polizeipräsidenten Hoffmann sei geritten. Dies sei Kernpunkt dieses Gespräches gewesen. Im übrigen würde er keinen Polizeipräsidenten "inständigst bitten", nicht mehr zu reiten. Wenn es ein solches Maß erreicht hätte, wäre es dem Betroffenen von ihm verboten worden. Herr Hoffmann habe im Prinzip in Wiesbaden nichts mehr zu sagen gehabt. Deshalb habe ihn dieser auch gebeten, die Reiterei zu erlauben. Nachdem eine Rückversicherung bei dem Zeugen Halldorn ergeben hatte, daß nach wie vor ein Bedarf besteht, Pferde zu bewegen, habe er, Thomas, dann gegen das, was er dem Betroffenen mehr oder weniger zugesagt habe, keinerlei weitere Bedenken gehabt. In dem zweiten Halbjahr 1995 habe niemand der Behörde mitgeteilt, daß Herr Hoffmann noch bei der Reiterstaffel reitet. Insoweit habe für ihn auch kein Anlaß bestanden, da noch einmal nachzuhaken. Er sei wirklich davon ausgegangen, daß das nach und nach einschläft. Er denke, dies sei auch so gewesen. Der Zeuge Tecl habe ihn einmal über die Verabredung mit dem Zeugen Halldorn unterrichtet. Er habe dann darauf erwidert: "Herr Tecl, die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen, das liegt ausschließlich in meiner Kompetenz." Er habe dem Zeugen auch gesagt, daß er das mit dem Betroffenen schon regeln werde. Er sei sich auch nicht sicher, ob der Zeuge Tecl dem Zeugen Halldorn wirklich eine Weisung gegeben hatte, denn Weisungen könne nur derjenige erteilen, der die entsprechende Kompetenz für bestimmte Bereiche habe. Man müsse klar sehen, der Zeuge Tecl sei beim Wiesbadener Polizeipräsidium für den Stab zuständig. Für die Reiterstaffel sei der Zeuge Tecl nicht zuständig gewesen.

Anläßlich einer zweiten Vernehmung bekundete der Zeuge, er habe das Wort "unwahr" oder das "nicht wahr", bezogen auf den Vermerk des Zeugen Nedela über das Gespräch vom 22. Februar 1996, vor allen Dingen auf die absolute Unvollständigkeit des Vermerks und die Verzerrung des Gesprächsprotokolls bezogen. Er habe schon zum Ende seiner ersten Vernehmung darauf hingewiesen. In seinen ersten Antworten sei er vielleicht ein bißchen emotional gewesen. Zur Frage der zeitlichen Spanne des Gesprächs sei er der Auffassung gewesen, daß es auf jeden Fall deutlich länger als eine Dreiviertelstunde gedauert habe. Wenn er das Wort "verfälschend", bezogen auf den Vermerk, durch "unkorrekt" ersetzen dürfe, sei ihm das sehr lieb. Er bleibe dabei, daß der Vermerk nicht vollständig sei. Er nehme aber ausdrücklich zurück, daß er verfälschend sei. Es sei in dem Gespräch vom 22.02.96 ausschließlich um die Reitaktivitäten seines Vorgängers und dessen Familie gegangen. Deshalb habe für ihn auch kein Anlaß bestanden, die von ihm erteilte Erlaubnis zu problematisieren. Auf Vorhalt der von dem Zeugen Krumb im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens gemachten Aussage, er - Thomas -, habe in dem erwähnten Gespräch mitgeteilt, die Tatsache, daß sein Vorgänger Dienstpferde des Polizeipräsidioms Wiesbaden benutze, um zu reiten, habe sein Mißfallen ausgelöst, und er habe ihn tatsächlich gebeten oder es vorgehabt, ihn zu bitten, von diesem Reiten Abstand zu nehmen, bekundete der Zeuge, er könne jetzt nicht ausschließen, daß er auch darauf hingewiesen habe, welche Vereinbarung er mit dem Betroffenen über das Reiten getroffen oder auch nicht getroffen hatte. Er könne nicht ausschließen, daß er in dem Gespräch erklärt habe, er habe den Betroffenen nach seinem Amtsantritt inständigst gebeten,

mit dem Reiten aufzuhören bzw. einschlafen zu lassen. Er habe zu dem Hauptthema der Besprechung, dem Reiten der Familie des Betroffenen, in seinem Schreiben vom 07.03.96 nur mit einem Satz Stellung genommen, weil dazu nicht mehr zu sagen gewesen sei. Er habe nur noch einmal dem Ministerium dokumentieren wollen, wie es überhaupt zu den Reitaktivitäten des Betroffenen gekommen sei. Er habe über sein Aussageverhalten nicht mit dem Zeugen Dr. Scheu gesprochen. Er habe diesen nach seiner ersten Vernehmung nur noch einmal auf den Vermerk des Zeugen Nedela ansprechen wollen. Sein Gesprächspartner habe das Gespräch aber sofort unterbrochen.

Dr. Scheu

Der Zeuge bekundete, der Vermerk des Zeugen Nedela gebe den Sachverhalt des Gesprächs vom 22.02.96 richtig wieder. Er habe das Gespräch in seinem Dienstzimmer kürzer als drei Stunden in Erinnerung. Dieses Gespräch sei durch ihn herbeigeführt worden. Hintergrund für die Veranlassung sei gewesen, daß über die Frage entschieden werden sollte, ob gegen den Betroffenen erhobene Vorwürfe im Rahmen von Verwaltungsermittlungen erledigt werden könnten. Aus diesem Grunde sei erwogen worden, noch im Rahmen der Verwaltungsermittlungen zu prüfen, ob es nicht möglich sei, behauptete in Verlust geratene Unterlagen zur Hand zu bekommen. Aus diesem Grunde sei der Zeuge Thomas zu ihm gebeten worden, um ihn zu befragen, ob er eine Vorstellung habe, wo sich in seiner Behörde in Verlust geratene Unterlagen befinden könnten. Es sei in dem Gespräch auch um andere Fragen gegangen, wobei er nicht mehr der Erinnerung abrufen könne, wer welche Themen angesprochen habe. Wenige Tage nach dem Gespräch in seinem Dienstzimmer habe er einen Anruf von dem Zeugen Thomas erhalten, in dem dieser veränderte Angaben gegenüber dem machte, was er im Innenministerium gesagt hatte. Dann sei ein Brief des Zeugen Thomas eingegangen und dann, etliche Zeit später, der Hinweis des Zeugen Thomas, daß er es nicht für in Ordnung gehalten habe, daß ein Vermerk über das Gespräch niedergelegt worden sei, weil er den Charakter des Gesprächs als vertraulich erachtet habe. Der Zeuge Thomas habe sich auch gegen den Inhalt des Vermerks gewandt.

Er könne nicht sagen, welchen Eindruck Herr Polizeipräsident Hoffmann bei dem am 20. Oktober 1995 stattgefundenen Gespräch gewonnen habe. Es könne sein, daß der Betroffene der Meinung gewesen sei, die Reiterei sei geduldet, da im Laufe des Gesprächs kein Verbot ausgesprochen wurde. Gegenstand der Besprechung sei keine, wie auch immer geartete, Genehmigung gewesen. Das bedeute, es war von ihm eine solche nicht erbeten worden, und er habe sie auch nicht erteilt. Er könne sich auch nicht gut vorstellen, daß sein Verhalten den Eindruck einer Genehmigung erweckt haben könnte, weil Gegenstand des geführten Gesprächs gerade die Aufklärung von Sachverhalten war, die möglicherweise nicht in Ordnung waren.

Koch

Ziel der Besprechung vom 22. Februar 1996 sei es gewesen, mit dem Zeugen Thomas als Behördenleiter des Polizeipräsidiums Wiesbaden zu erörtern, ob eine Möglichkeit bestehe, die bis dahin nicht verfügbaren Fahrtenbücher und Unterlagen zu einer Dienstreise von Beamten des Polizeipräsidiums

Wiesbaden nach Ljubljana noch aufzufinden. Es sei letzten Endes das Ergebnis des Gesprächs gewesen, daß der Zeuge Thomas gebeten wurde, in seiner Behörde noch einmal nachzusehen, ob die Unterlagen aufzufinden seien. Das Gespräch könne keine drei Stunden gedauert haben. Soweit er sich erinnere, sei der vom Zeugen Nedela gefertigte Vermerk richtig. Der Zeuge Nedela sei einen Tag nach dem Gespräch zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, den Vermerk dahin gehend durchzusehen, ob er nach seiner Erinnerung das Gespräch korrekt wiedergebe. Er könne nicht hundertprozentig sagen, ob er etwas an dem Vermerk geändert habe. Soweit es ihm noch erinnerlich sei, sei der Inhalt vollständig wiedergegeben worden.

Er habe mit Genehmigungen, die das Reiten von Dienstpferden anbelange, bislang nichts zu tun gehabt. Er habe auch noch niemals davon gehört, daß irgend jemand eine solche Genehmigung bekommen habe. Ihm sei auch nicht bekannt, daß einmal ein Polizeipräsident aus einem anderen Bundesland eine Genehmigung hatte, in Wiesbaden bei der Reiterstaffel zu reiten.

Krumb

Der Zeuge Thomas habe sich in dem Gespräch bei dem Zeugen Dr. Scheu von sich aus kritisch mit den Gepflogenheiten des Betroffenen, was die Wahrnehmung von Einladungen und Repräsentationsterminen anbelange, auseinandergesetzt. Zur Vorbereitung der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß habe er sich den Vermerk des Zeugen Nedela über das Gespräch vom 22.02.96 angesehen. Er habe keinen Unterschied zu dem gesehen, was er noch in Erinnerung gehabt habe. Er meine, der Vermerk gebe das Gespräch auch vollständig wieder. Der Zeuge Thomas habe ihn anläßlich eines Telefonats dienstlichen Inhalts deshalb auch auf die Vernehmung im Untersuchungsausschuß ansprechen wollen. Er, Krumb, habe dem Zeugen Thomas sinngemäß gesagt, er sei nicht bereit über mögliche Inhalte seiner Vernehmung zu sprechen. Auch auf weitere Fragen habe er entsprechend ablehnend reagiert.

Fromm

Er wisse, daß es im Vorfeld der Vorermittlungen ein Gespräch bei dem Zeugen Dr. Scheu und Mitarbeitern sowie mit Herrn Polizeipräsident Hoffmann gegeben habe. Bei diesem Gespräch sei über das, was seinerzeit bekanntgeworden war, geredet worden. Dazu habe auch der Vorwurf gehört, der Betroffene sei geritten, u. a. auch in Begleitung seiner Ehefrau und Tochter. Nach Einleitung des Vorermittlungsverfahrens habe er von der Auskunft des Zeugen Thomas erfahren, wonach dieser den Betroffenen inständigst gebeten haben will, das Reiten zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen. Das Ministerium sei bei der Einstellungsverfügung immer davon ausgegangen, daß eine Genehmigung durch das Innenministerium oder durch irgend jemanden, der dazu befugt war, nicht vorlag.

2.4 Private Erledigungen während der Dienstzeit unter Inanspruchnahme von Polizeibeamten

a) Festgestellter Sachverhalt

Bei der Auswertung der Wachbücher der Reiterstaffel Wiesbaden stieß der Zeuge Nedela auf den Eintrag: "PP Stiefelkauf". Dieser Eintrag stammte von dem Zeugen Horz, der von dem Betroffenen gebeten wurde, diesen zu einem Reitausstattergeschäft zwecks Stiefelkauf zu begleiten. Es wurden verschiedene Stiefel anprobiert. Zu einem Kauf kam es dann aber nicht. Der Betroffene gab den Auftrag, Reitstiefel für ihn anzufertigen. Für den Zeugen Horz war dieser Besuch eines Geschäftes Dienst.

b) Weitere Aussagen der Zeugen zu diesem Komplex

Dr. Pittermann

Die Einlassung des Betroffenen, er habe die Begleitung des Zeugen Horz beim Stiefelkauf für einen persönlichen Gefallen gehalten, erscheine plausibel. Diese Würdigung entspreche der Persönlichkeit des Betroffenen und dessen erkennbarer Selbsteinschätzung.

Nedela

Er haben den Zeugen Horz zu der Eintragung im Wachbuch befragt. Seiner Erinnerung nach habe dieser zu Protokoll gegeben, er habe nicht gewollt, daß man ihn zusammen mit dem Betroffenen in der Stadt sehe und ihm dann nachgesagt werde, er drücke sich vor seinem Dienst bei der Reiterstaffel. Deswegen habe er das ganz offen und bewußt ins Wachbuch eingetragen. Der Betroffene habe der Darstellung widersprochen. Er habe dazu gesagt, er sei davon ausgegangen, der Besuch des Reitergeschäfts finde in der Mittagspause des Zeugen Horz statt. Er, Nedela, glaube sogar, der Betroffene sei befremdet über die Behauptung gewesen, es habe sich bei dem Stiefelkauf um Dienstzeit des Zeugen Horz gehandelt. Diese Frage habe er auch dem Zeugen Horz gestellt, der ihm erklärt habe, es müssen dem Betroffenen klar gewesen sein, daß das für den Zeugen Horz Dienst gewesen sei.

2.5 Fahrt mit dem Dienstwagen zum Frankfurter Flughafen, um eine von der Gesellschaft "Bürger und Polizei" organisierte Reise nach Ungarn anzutreten

a) Festgestellter Sachverhalt

Der Zeuge Wagner brachte den Betroffenen, seine Ehefrau und weitere Mitarbeiter des Polizeipräsidiums - soweit feststellbar im Jahre 1993 - zum Frankfurter Flughafen. Zweck der Fahrt war die Teilnahme an einer Flugreise nach Ungarn, die von der Gesellschaft "Bürger und Polizei" organisiert wurde. Der Zeuge Wagner holte die Reisetilnehmer nach ihrer Rückkehr wieder vom Frankfurter Flughafen ab.

b) Weitere Aussagen der Zeugen zu diesem Komplex

Dr. Pittermann

Gegen die Anerkennung dieser Fahrt als Dienstfahrt hätten inhaltlich keine Bedenken bestanden. Wenn sich der Betroffene an das Ministerium gewandt hätte, wäre einem entsprechenden Antrag stattgegeben worden.

Nedela

Der Zeuge bekundete, er habe noch in Erinnerung, daß der Zeuge Thomas in dem Gespräch im Februar 1996 auf eine Privatfahrt des Betroffenen zum Frankfurter Flughafen hingewiesen habe. Er, Nedela, habe dazu im Rahmen der Vorermittlungen den Zeugen Wagner befragt, der diese Fahrt für die Gesellschaft "Bürger und Polizei", die wohl im Jahre 1993 stattgefunden haben soll, bestätigt. Der Zeuge Wagner habe angegeben, daß er das Ehepaar Hoffmann an einem Werktag an deren Privatwohnung abgeholt habe. Es sei dann unterwegs ein weiterer Beamter aufgenommen worden, und alle diese Personen seien zum Frankfurter Flughafen gefahren worden. Dort habe Herr Wagner mitbekommen, daß eine größere Gruppe nach Ungarn geflogen sei. Der Zeuge Wagner habe ihm sodann weiterhin mitgeteilt, die Eheleuten Hoffmann seien am darauffolgenden Sonntag wieder abgeholt und nach Hause gebracht worden.

Wagner

Einmal habe er den Betroffenen zum Frankfurter Flughafen gefahren. Dies sei für die Gesellschaft "Bürger und Polizei" gewesen. Er habe den Betroffenen nach Rückkehr wieder am Flughafen in Frankfurt am Main abgeholt und nach Hause gebracht.

Teil III

Zusammenfassende Bewertung

1. Der Untersuchungsausschuß hatte erstens den Auftrag zu klären, wie und in welchem Umfang das Verwaltungsverfahren und die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Polizeipräsident Hoffmann geführt wurden.

Das Verwaltungsverfahren und die umfangreichen disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Polizeipräsidenten Hoffmann erfolgten nach Recht und Gesetz. Im Rahmen der Beweiswürdigung kam der Dienstvorgesetzte zu einer vom Abschlußbericht des Vorermittlungsführers abweichenden Einschätzung hinsichtlich der Wertung der dem PP Hoffmann vorgeworfenen Dienstvergehen, die in der Einstellungsverfügung begründet dargelegt wurde.

Nach § 22 (1) HDO sollten die Vorermittlungen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die vorgesehene Sollvorschrift wurde deutlich überschritten. Der Vorermittlungsführer und das HMdILFN waren bemüht, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Aufgrund der umfangreichen Vorermittlungen stellte die Behördenspitze zeitweise eine weitere Beamtin zur Verfügung, die den Vorermittlungsführer in dessen sorgfältiger Arbeit unterstützte. Die terminlichen Verzögerungen entstanden u.a. durch die umfangreiche Beweissicherung und -sichtung sowie durch die gewährte Fristverlängerung für die Fertigstellung der rechtsanwaltlichen Stellungnahmen.

Damit liegt keine unzulässige Verzögerung der Durchführung der Vorermittlungen vor.

2. Laut Einsetzungsantrag hatte der Untersuchungsausschuß zweitens den Auftrag, zu klären, ob die Entscheidung zur Einstellung des disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens gegen PP Hoffmann, insbesondere im Vergleich mit der sonstigen Handhabung von Vorermittlungsverfahren im HMdILFN, nach Recht und Gesetz erfolgte.

Zum zweiten Teil des Auftrages, der darauf abzielte, die verfügte Einstellung mit der Handhabung anderer Ermittlungsverfahren zu vergleichen, hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der Ausschuß diese Fragestellung dahingehend klären konnte, daß keine Hinweise gefunden wurden, daß dem HMdILFN eine den PP Hoffmann begünstigende Durchführung der Ermittlungen unterstellt werden könnte. Im übrigen ließen sich weitere Feststellungen mangels vergleichbarer Fallkonstellationen nicht treffen, so daß auch keine Beweisanträge zu dieser Frage gestellt wurden.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses konzentrierten sich im wesentlichen auf drei Themenkomplexe:

2.1. Reiten der Dienstpferde der Polizeireiterstaffel Wiesbaden durch PP Hoffmann in seiner Funktion als PP Wiesbaden

PP Hoffmann war vom Juni 1991 bis zum März 1995 Polizeipräsident in Wiesbaden. Ihm wurde vorgeworfen, er habe als Polizeipräsident in Wiesbaden von den Bediensteten der Reiterstaffel des PP Wiesbaden eine kostenlose Reitausbildung erhalten.

Die Befragungen der Zeugen haben ergeben, daß der PP Hoffmann seit 1991 Pferde der Reiterstaffel geritten ist und von PHM Horz unterrichtet wurde.

PP Hoffmann, der als Kind geritten ist, verfügte kaum mehr über reiterliche Vorkenntnisse. Während 10 bis 15 jeweils 30-minütigen Unterrichtseinheiten wurden an der Longe die wichtigsten Grundkenntnisse aufgefrischt. Anschließend führte PHM Horz den Unterricht für 15 bis 20 Übungseinheiten in der Halle fort. Genauere Feststellungen können nicht mehr getroffen werden, da für den untersuchten Zeitraum ein Drittel der Blätter des sog. Pferdeeinteilungsorders, der eine nur temporär aufzubewahrende Hilfsunterlage darstellt, nicht mehr verfügbar ist. Der Einzelunterricht fand überwiegend an Wochenenden während und außerhalb des Dienstes des Reitlehrer PHM Horz statt. Nach ca. einem halben Jahr konnte PP Hoffmann mit in das Gelände genommen werden. Daran anschließend begann PP Hoffmann des öfteren an der wöchentlichen Gruppenausbildung der Reiterstaffel in der Bahn und im Gelände teilzunehmen. Nach Abschluß dieses Reitunterrichts begann PP Hoffmann Mitglieder der Reiterstaffel auf deren Streifenritten zu begleiten.

Bei den PP Hoffmann zuteil gewordenen Reitstunden handelte es sich nicht um eine systematische Ausbildung. Eine solche setzt nach Aussagen des Zeugen PHM Horz tägliches mehrstündiges Training und systematische Unterweisung voraus. Der Unterrichtsumfang von PP Hoffmann lag jedoch weit darunter. Um seine Reitkenntnisse im intensiven Training zu verbessern, nahm PP Hoffmann auf eigene Kosten an einem einwöchigen Kurs im Gestüt Neustatt-Dosse (Sachsen-Anhalt) teil, wo er das kleine Reiterabzeichen erwarb.

Das Reiten von Dienstpferden durch den Polizeipräsidenten der Reiterstaffel ist nicht strafbar, insbesondere erfüllt es nicht den Tatbestand der Untreue gem. § 266 StGB. Dem Land Hessen ist durch das Reiten von PP Hoffmann kein materieller Schaden entstanden. Die in geringem Umfang angefallenen Überstunden des Reitlehrers PHM Horz wurden nicht ausgezahlt, sondern pauschal durch gewährten Freizeitausgleich abgegolten.

Aus diesem Grund hat die StA Wiesbaden das gegen PP Hoffmann eingeleitete Vorermittlungsverfahren eingestellt.

Nach Würdigung aller Umstände kann das reiterliche Engagement PP Hoffmanns auch nicht als Dienstvergehen angesehen werden. Damit PP Hoffmann den Leistungsstand der einzelnen Tätigkeiten aller Bediensteten seiner Behörde selbst überprüfen kann, ist es ihm grundsätzlich gestattet, alle Funktionen, die in den Aufgabenbereich seiner Dienststellen fallen, wahrzunehmen. Im Kontext der Reiterstaffel gilt dies insbesondere für die Teilnahme an Streifenritten; dazu gehört auch, sich die dafür notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Pferde müssen zudem regelmäßig bewegt werden, sonst wirkt sich dies negativ auf ihren Gesundheitszustand aus. Bedingt durch die knappe Personaldecke war dies teilweise schwierig. Die Beteiligung PP Hoffmanns an Streifenritten half nach Aussagen der Angehörigen der Reiterstaffel mit, personelle Engpässe der Reiterstaffel zu überwinden. Nach Auffassung des Leiters der Reiterstaffel, PHK Halldorn, kam der Teilnahme des Polizeipräsidenten an Streifenritten zudem eine wichtige repräsentative Öffentlichkeitsfunktion zu. PP Hoffmann setzte sich für die Belange der Reiterstaffel ein und unterstützte deren Arbeit auf allen Ebenen. Ebenso wie die StA Wiesbaden ist das HMdILFN demgemäß zutreffend davon ausgegangen, daß der PP Hoffmann befugt war, die Dienstpferde des Wiesbadener Polizeipräsidiums zu reiten und sich reiterlich weiterbilden zu lassen. Dies gilt uneingeschränkt für die Zeit, in der er der Wiesbadener Polizeibehörde vorstand.

Anhaltspunkte, die den Vorwurf der ungerechtfertigten Bevorzugung des Reitlehrers PHM Horz beim Polizeipräsidium Wiesbaden im Rahmen anstehender Beförderungen belegt hätten, fanden sich nicht.

2.2. Reiten der Dienstpferde der Polizeireiterstaffel Wiesbaden durch den Polizeipräsidenten PP Hoffmann nach dessen Versetzung nach Frankfurt/Main

Weiterhin wurde PP Hoffmann beschuldigt, die Dienstpferde des PP Wiesbaden unbefugt auch noch nach seinem am 9. März 1995 erfolgten Amtswechsel nach Frankfurt am Main geritten zu haben.

Die Beweiserhebung ergab, daß PP Hoffmann in der Zeit nach seinem Amtswechsel etwa bis zum Herbst 1995 gelegentlich am Wochenende Pferde der Reiterstaffel Wiesbaden geritten hat. Strafrechtlich ist PP Hoffmanns Verhalten nicht zu beanstanden, da dem Land Hessen kein Vermögensnachteil zugefügt worden. Dies ist auch von der StA Wiesbaden festgestellt worden.

Das HMdILFN gelangte auf Grundlage der Vorermittlungsergebnisse zu der rechtlichen Würdigung, daß dem PP Hoffmann in diesem Zusammenhang kein Unrechtsbewußtsein vorzuwerfen ist.

Dieses Ergebnis wird durch die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses nicht widerlegt. Daher liegt eine Dienstpflichtverletzung nicht vor. Zwar stand das Reiten nicht mehr in Bezug zu den dienstlichen Aufgaben, doch wurde ein ausdrückliches Verbot PP Hoffmann gegenüber nicht ausgesprochen. Insofern ist nicht zu widerlegen, daß seitens des Betroffenen PP Hoffmann kein Unrechtsbewußtsein vorlag.

Kurz vor seinem Amtwechsel nach Frankfurt wurde PP Thomas, als designierter Nachfolger im Amt des Wiesbadener Polizeipräsidenten, von PP Hoffmann über seine reiterlichen Aktivitäten bei der Wiesbadener Reiterstaffel unterrichtet. Hinzu kommt, daß PP Thomas bekundete, er habe PP Hoffmann das Reiten von Pferden der Reiterstaffel Wiesbaden ausdrücklich erlaubt.

Nach Aussage mehrerer Vertreter des HMdILFN habe PP Thomas ihnen gegenüber im Februar 96 versichert, er habe PP Hoffmann "inständigst gebeten, die Reiterei einschlafen zu lassen". Doch konnte nicht beweisfest geklärt werden, mit welchem genauen Wortlaut PP Thomas sich gegenüber PP Hoffmann diesbezüglich geäußert hat. Nach Aussage des Zeugen PP Thomas hat er PP Hoffmann aber zu einem späteren Zeitpunkt nach seinem Amtsbeginn gebeten, die Reiterei einzustellen.

Der Leiter der Reiterstaffel PHK Halldorn wurde in Anschluß an ein im HMdILFN geführtes Gespräch über die innerpolizeilichen Schwierigkeiten zwischen Beamtinnen und Beamten der Hunde- und der Reiterstaffel von PDir Tecl, Hauptsachgebietsleiter für Sicherheits- und Ordnungsaufgaben beim PP Wiesbaden, aufgefordert, dafür zu sorgen, daß PP Hoffmann künftig keine Dienstpferde mehr reitet. Im Falle einer Zuwiderhandlung drohte PDir Tecl PHK Halldorn ein Disziplinarverfahren an. Letzterer faßte dies als "spaßige Drohung" auf, vermied aber in der Folgezeit mit PP Hoffmann in den Örtlichkeiten der Reiterstaffel zusammenzutreffen. Er informierte diesen aber anläßlich einer dennoch erfolgten Begegnung Ende April, Anfang Mai 1995 über das angedrohte Disziplinarverfahren. PP Hoffmann erkundigte sich danach gelegentlich bei PDir Tecl, ob eine entsprechende Weisung gegenüber PHK Halldorn tatsächlich ergangen sei. Dies wurde von PDir Tecl bestätigt, der PP Hoffmann bat, künftig nicht mehr bei der Wiesbadener Reiterstaffel zu reiten.

Unabhängig davon reduzierte PP Hoffmann in der Folgezeit das Reiten sukzessive und stellte es später ganz ein.

2.3. Nutzung der Dienstfahrzeuge zu privaten Zwecken

PP Hoffmann wurde weiterhin vorgehalten, während seiner Amtszeit in Wiesbaden unerlaubt Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Privatwohnung und Dienststelle durchgeführt zu haben.

PP Hoffmann gab an, die Benutzung des Dienstwagens für die Fahrten ab Privatwohnung hätten stets im Zusammenhang mit abendlichen Terminen gestanden, deren Wahrnehmung dienstlich geboten und veranlaßt waren. Dieses Verfahren sei u.a. bereits von seinem Vorgänger im Amt, PP Kentmann, seinerzeit unbeanstandet des in Kenntnis gesetzten damaligen Hessischen Innenministers Milde auf die beschriebene Weise praktiziert worden. Die Beweisaufnahme ergab keine hiervon abweichenden Feststellungen.

Seit dem Amtsbeginn von PP Hoffmann am 11.6.91 bis zum 30.4.94 stand der Zeuge Wagner dem PP ausschließlich als Fahrer zu Verfügung. Aussagen Wagners zufolge holte er PP Hoffmann zwischen 7:20 und 7:30 Uhr zu Hause ab, wenn dieser in Anschluß an seinen Dienst Abendtermine hatte. Wagner hatte nie das Gefühl, daß es sich bei den anstehenden Fahrten nicht um einen offiziellen Termin PP Hoffmanns handelte. Standen keine Abendtermine an, holte er PP Hoffmann von der Dienststelle Bertramstraße ab, wo PP Hoffmann seinen Privatwagen parkte. Nach der Ruhestandsversetzung Wagners, übernahm POK Arnold den Fahrdienst für PP Hoffmann. Seiner Aussage zufolge holte er PP Hoffmann zu etwa einem Drittel der Zeit an der Privatwohnung ab, und zu zwei Dritteln in der Bertramstraße. Häufig brachte er ihn zu Abendterminen, die direkt vom Präsidium aus angefahren worden seien. In der Regel habe er ihn dort abgeholt und nach Abschluß des Termins nach Hause gefahren.

Gesichert ist, daß der PP Hoffmann sich im Rahmen einer Veranstaltung "Bürger und Polizei" im Jahre 1993 im Zusammenhang mit einer Reise nach Ungarn zum Flughafen bringen und von dort abholen ließ. Obwohl dies keine Dienstreise war, hatte die Veranstaltung einen dienstlichem Bezug. Bei der einzigen nachgewiesenen Fahrt mit dem Dienstwagen ohne dienstlichen Bezug handelte es sich um einen Friseurbesuch. Wegen ihrer offensichtlichen Geringfügigkeit wurde diese Fahrt vom HMdILFN nachvollziehbar als unbeachtlich gewertet.

Ob es darüber hinaus Fälle gegeben hat, in denen PP Hoffmann den Dienstwagen nutze, ohne daß er eine dienstliche Verpflichtung wahrzunehmen hatte, konnte aber weder durch die disziplinarrechtlichen, die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses konkretisiert werden. Auskunftgebende Fahrtenbücher wurden zum Teil nur oberflächlich geführt, zum Teil sind sie für zwei Dienst-PKW im untersuchten Zeitraum nicht mehr auffindbar. Auch die Vernehmungen der Zeugen durch den Untersuchungsausschluß brachten hierzu keine neuen Erkenntnisse.

Im Ergebnis ist die Nutzung des Dienstwagens strafrechtlich nicht relevant. Der in Betracht kommende Tatbestand der Untreue wird durch PP Hoffmanns Verhalten nicht erfüllt. PP Hoffmann war als Leiter der Dienststelle, ebenso wie alle anderen Bediensteten, dazu verpflichtet, die bestehenden Arbeitsmittel entsprechend den Dienstvorschriften sparsam und pfleglich zu benutzen. Dem PP Hoffmann oblag gegenüber dem Land Hessen dennoch keine Vermögensbetreuungspflicht i.S.d. § 266 StGB, die er durch die Nutzung des Dienstwagens hätte verletzen können.

Selbst wenn PP Hoffmann gelegentlich den Dienstwagen privat für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle genutzt hätte, wäre dem Land Hessen kein Vermögensnachteil entstanden. Denn dieser wäre schon durch die von PP Hoffmann während der Fahrten zusätzlich erbrachten und nicht anderweitig vergüteten Arbeitsleistungen kompensiert worden. Dies entspricht dem Grundsatz der Kompensation von Leistung und Gegenleistung. Nach übereinstimmenden Aussagen der Fahrer hat sich der Polizeipräsident während den Fahrten mit dem Dienst-PKW stets unmittelbar nach Fahrtbeginn dem intensiven Aktenstudium gewidmet, um sich über polizeirelevante Vorkommnisse zu informieren. Auf diese Weise vorbereitet, konnte der PP unmittelbar nach Eintreffen in der Dienststelle, teilweise auch schon über

Autotelefon, das Erforderliche veranlassen. Selbst bei Anwendung der sog. "Zweckverfehlungstheorie" müßte auch aus diesem Grund ein Vermögensschaden für das Land verneint werden. Denn PP Hoffmann verhielt sich im Wagen, als sei er bereits oder noch im Dienst. Daher wäre ihm auf der subjektiven Tatseite ein Schädigungsvorsatz nicht nachzuweisen.

Zu diesem Ergebnis kommen die StA Wiesbaden und der Untersuchungsausschuß übereinstimmend.

PP Hoffmanns Verhalten stellt sich auch nicht als pflichtwidriges Dienstvergehen dar. Die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dienstlichen Terminen vorgenommenen Fahrten mit dem Dienstwagen zu PP Hoffmanns Privatwohnung waren aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der Fürsorgepflichten zulässig. Andernfalls hätte PP Hoffmann bei jedem seiner zahlreichen abendlichen Terminen mit seinem eigenen Fahrzeug von der Dienststellen nach Hause fahren müssen, um sich dann von dort von seinem Fahrer zu einem Termin abholen, hinbringen und zurückfahren lassen. Da PP Hoffmann direkt zu den fraglichen Terminen gefahren ist, hat er somit einen Teil der Dienstfahrt "vorgezogen", eine zusätzliche Fahrt für den Dienstwagen erübrigte sich. Durch die von PP Hoffmann veranlaßte Fahrpraxis konnten zusätzliche Fahrten vermieden werden. Zu dieser Wertung gelangte auch das für den Erlaß von Dienstvorschriften bezüglich der Nutzung von Dienstwagen zuständige Finanzministerium, sowie das HMdILFN in seiner Einstellungsverfügung. PP Hoffmanns Verhalten befand sich somit in Einklang mit der Dienstvorschrift für die Verwaltung der technischen Geräte der hessischen Polizei DV-Pol. Nr. 38 und der Richtlinie zur Benutzung der Dienstfahrzeuge durch die Mitglieder der Landesregierung und sonstige besondere Funktionsträgerinnen/Funktionsträger vom 12.7.1994.

Die Beweiswürdigung des HMdILFN, die zur Einstellung führte, ist schlüssig und nachvollziehbar. Ein Dienstvergehen konnte nicht festgestellt werden. Nach § 23 (1) HDO war somit das Verfahren gegen PP Hoffmann - jenseits von Opportunitätsabwägungen - einzustellen. Aus alledem folgt, daß die Einstellungsverfügung des HMdILFN nicht zu beanstanden ist.

Wiesbaden, den 22. April 1998

Berichterstatter: Abg. Kaufmann

**Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der F.D.P.
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 14/3**

1. Die Fraktionen der CDU und der F.D.P. stimmen den im Teil I und Teil II des Berichtes des Untersuchungsausschusses 14/3 getroffenen Feststellungen zu.
2. Der vom Berichterstatter vorgelegte Bericht würdigt jedoch in der abschließenden Zusammenfassung (Teil III) die Ergebnisse der durchgeführten Beweisaufnahme falsch und gibt diese unvollständig wieder.

Nach dem Ergebnis der Zeugenvernehmungen und der Auswertung der vorgelegten Akten steht fest, daß dem Polizeipräsident Hoffmann die Nutzung der Dienstfahrzeuge und das Reiten der Polizeipferde zu privaten Zwecken zu keiner Zeit genehmigt wurde. Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß der Zeuge Thomas in seiner Eigenschaft als Wiesbadener Polizeipräsident den Frankfurter Polizeipräsidenten Hoffmann nach seinem Wechsel nach Frankfurt am Main inständig gebeten hat, die Nutzung der Dienstpferde beim Polizeipräsidium Wiesbaden zu beenden.

Die Beweisaufnahme hat deshalb ergeben, daß die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen den Frankfurter Polizeipräsidenten Wolfhard Polizeipräsident Hoffmann im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu Unrecht eingestellt wurden.

- a) Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Polizeipräsident Hoffmann vom HMdILFN nicht die Erlaubnis hatte, seinen Dienstwagen im privaten Bereich zu nutzen. In der DV Pol. 38 ist geregelt, daß regelmäßige Fahrten mit dem Dienstwagen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle und Fahrten aus Gründen der Bequemlichkeit unzulässig sind. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Nedela, der die Vorermittlungen zum Fall Polizeipräsident Hoffmann führte, sei bei Dienstbesprechungen immer wieder vor dem Mißbrauch von Dienstwagen gewarnt worden. Nach seinem Bekunden waren bereits bei den Vorermittlungen für 110.000 Fahrtkilometer des Polizeipräsident Hoffmann die entsprechenden Nachweise verschwunden. Dieser Sachverhalt wurde vom Zeugen Heinrich Dickhaut, Polizeioberrat und Leiter der Abteilung Zentrale Dienste im Wiesbadener Polizeipräsidium, bestätigt, der den Verlust der Fahrtenbücher als "peinlich" bezeichnete. Zahlreiche Bücher für Polizeipräsident Hoffmanns Wagen, die für diesen Untersuchungsausschuß besonders bedeutsam sind, fehlen. Dennoch konnte der Zeuge Nedela zwei pikante Details ermitteln, die Polizeipräsident Hoffmanns Versicherung, er habe den Dienstwagen niemals zweckentfremdet, erschüttern. So hatte sich Polizeipräsident Hoffmann samt Gattin zum Frankfurter Flughafen fahren lassen, von wo dieser auf Einladung des Vereins "Bürger und Polizei" zur Eröffnung eines Weindepots in Ungarn - gesponsert von der Sektkellerei Henkell - geflogen ist. Schließlich hat sich Polizeipräsident Hoffmann nachweislich von seinem Chauffeur in ein Reitfachgeschäft fahren lassen, um sich von seinem polizeilichen Reitlehrer beim Kauf von Reitstiefeln beraten zu lassen. Hierbei handelte es sich um unbefugte Dienstfahrten.

Nach dem Bericht des Zeugen Nedela ließen sich zudem bei seinen Ermittlungen bei einem Vergleich von noch vorhandenen Fahrtenbüchern und dem Terminkalender von Polizeipräsident Hoffmanns Sekretärin in einem bestimmten Zeitraum nur einige Fahrten mit seinem Dienstwagen mit dienstlichen Abendterminen begründen und bei einer größeren Anzahl an Fahrten nicht. Besonders auffällig sei nach der Aussage des Zeugen Nedela insbesondere die Inanspruchnahme eines früheren Fahrers von Polizeipräsident Hoffmann, dem Zeugen Reinhold Wagner, zu einem "Ball des Sports" in Wiesbaden. Polizeipräsident Hoffmann habe den Fahrer bis zum nächsten Morgen warten lassen, der erst um 6 Uhr zu Hause gewesen sei und bereits um 10 Uhr wieder zum Dienst habe antreten, bzw. Polizeipräsident Hoffmann wieder abholen und zum Katerfrühstück in ein Wiesbadener Hotel fahren müssen. Der Zeuge Wagner bestätigte im wesentlichen vor dem Untersuchungsausschuß diesen Sachverhalt.

Hier wurde ein völlig übermüdeter Fahrer eingesetzt, der eigentlich als Angestellter eine Ruhezeit für Kraftfahrer von mindestens acht Stunden hätte einhalten müssen. Die Belastung nahm ein derartiges Übermaß an, daß, nachdem der Zeuge Wagner als angestellter Fahrer altersbedingt ausgeschieden war, sich nach Aussage des Zeugen Nedela alle anderen Fahrer geweigert hatten, Polizeipräsident Hoffmann zu chauffieren, obwohl sie ein höheres Gehalt zugestanden bekommen hätten. Schließlich habe man Polizeibeamte als Fahrer eingesetzt.

Aufgrund der fehlenden Unterlagen und der häufig widersprüchlichen Angaben verbleiben erhebliche Zweifel an den Aussagen des Betroffenen, die aber nicht zu widerlegen sind.

- b) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht auch fest, daß Polizeipräsident Hoffmann bereits zu seiner Amtszeit als Wiesbadener Polizeipräsident keine Erlaubnis hatte, Polizeipferde des Polizeipräsidiums Wiesbaden zu reiten. Dies steht lediglich den Vollzugsbeamten zu. Denn ein Dienstpferd ist ein polizeiliches Einsatzmittel und insofern ein Hilfsmittel zur körperlichen Gewalt. Ein fehlendes Unrechtsbewußtsein oder ein etwaiger Verbotsirrtum auf Seiten Polizeipräsident Hoffmanns ist auszuschließen. Aufgrund des beruflichen Vorlebens des Polizeipräsidenten, der Aufsichtsfunktionen im HMdILFN ausübte und neun Jahre lang als stellvertretender Direktor Dienst- und Fachvorgesetzter der gesamten hessischen Schutzpolizei gewesen ist, ist davon auszugehen, daß Polizeipräsident Hoffmann die Tragweite seiner Aktivitäten richtig einschätzen konnte. Er hat genau gewußt, daß die Nutzung der Dienstpferde nicht rechtmäßig war. Beleg dafür ist weiterhin, daß zahlreiche Blätter aus einem sog. "Bewegungsordner", in dem die Reiterstaffel den Einsatz der Pferde vermerkt hat, verschwunden sind. Der Zeuge Nedela bezeichnete es in seiner Vernehmung als äußerst ungewöhnlich, daß Unterlagen, die das Reiten des Polizeipräsident Hoffmann konkret belegen können, nicht auffindbar sind.

Nach Aussage des Zeugen Nedela konnte trotz fehlender Belege aus dem Bewegungsordner im Rahmen der Vorermittlungen geklärt werden, daß Polizeipräsident Hoffmann zumindest einmal in der Woche Dienstpferde beim Polizeipräsidium Wiesbaden geritten hat. Er erhielt ein Jahr

lang Einzelunterricht von dem dafür ausgebildeten Polizeibeamten, dem Zeugen André Horz. Polizeipräsident Hoffmann konnte zum Beginn seiner "Ausbildung" praktisch kaum reiten. Er hat von seinem Reitlehrer Horz die grundlegenden Dinge erklärt bekommen. Er ist systematisch ausgebildet worden und hat mehrfach am Gruppenunterricht teilgenommen. Der Reitlehrer hat als Polizeibeamter sogar an Wochenenden auf seine Freizeit verzichtet und ist nach Wiesbaden gefahren, um Polizeipräsident Hoffmann die Grundregeln des Reitens beizubringen. Dafür schrieb der Polizeibeamte Überstunden auf. Der Zeuge Horz bezeichnete Polizeipräsident Hoffmann als einen "Reitanfänger", als dieser zu ihm kam, um Reitunterricht zu nehmen. Der Zeuge Horz wörtlich: "Er hatte keine Angst vorm Pferd, war relativ im Gleichgewicht, wenn er auf dem Pferd saß, und hatte auch den Mut, wieder aufzusteigen, wenn er einmal heruntergefallen war". Nach eigenem Bekunden hat Zeuge Horz ein oder zweimal in der Woche, auch abends und an Wochenenden, wofür er Überstunden berechnete, Polizeipräsident Hoffmann in der Reitkunst unterwiesen. Nach einem halben Jahr Reitausbildung sei Polizeipräsident Hoffmann für Ausritte ins Gelände reif gewesen. Darüber hinaus begleitete er Polizeipräsident Hoffmann in dessen Dienstwagen in ein Fachgeschäft, in dem Polizeipräsident Hoffmann Reitstiefel kaufte. Polizeipräsident Hoffmann bestand auf maßgeschneiderte Stiefel, so daß sich die Einkaufsprozedur über anderthalb Stunden hinzog. Da der Zeuge Horz im Untersuchungsausschuß teilweise andere Angaben gemacht, als bei den Vorermittlungen des Zeugen Nedela, bleiben Zweifel, in welchem Ausmaß der Zeuge Horz am Wochenende und außerhalb sowie während seiner Dienstzeit Polizeipräsident Hoffmann als Reitlehrer zur Verfügung stand.

- c) Nach der Beweisaufnahme steht weiterhin fest, daß Polizeipräsident Hoffmann nach Aussage der Zeugen Nedela, Halldorn und Horz auch nach seinem Wechsel in das Frankfurter Präsidium noch ein knappes Jahr lang in Wiesbaden geritten ist, obwohl ihn sein Kollege aus der Landeshauptstadt nachdrücklich aufgefordert hatte, dies zu unterlassen. Nach der Aussage des Zeugen Nedela haben seinen Vorermittlungen ergeben, daß beim Reiten persönliche Interessen für Polizeipräsident Hoffmann im Vordergrund gestanden hätten.

Schließlich hat der Wiesbadener Polizeipräsident Thomas als Nachfolger von Polizeipräsident Hoffmann diesen inständig gebeten, mit der Reiterei in Wiesbaden aufzuhören oder sie einschlafen zu lassen. Dies steht fest aufgrund der Aussagen der Zeugen Nedela, Koch, Krumb und Scheu.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Polizeipräsident Hoffmann zumindest nach seinem Wechsel von Wiesbaden nach Frankfurt wußte, daß er die Dienstpferde nicht mehr reiten durfte. Die Aussage des Zeugen Thomas, er habe Polizeipräsident Hoffmann das Reiten erlaubt, wird durch die Aussagen der Zeugen Nedela, Koch, Krumb und Scheu widerlegt. Die Zeugen geben insgesamt an, daß Polizeipräsident Thomas bei seiner Vorsprache im HMdILFN am 22. Februar 1996, über die der Vorermittlungsführer, der Zeuge Nedela, am 23. Februar 1996 einen schriftlich Vermerk angefertigt hatte, ausgesagt hat, Polizeipräsident Hoffmann inständig

gebeten zu haben, mit der Reiterei in Wiesbaden aufzuhören und diese einschlafen zu lassen. In seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 22. Oktober 1997 hat der Zeuge Thomas angegeben, daß er diesen Vermerk für falsch halte. Er hat wörtlich gesagt: "Ich halte den Vermerk für schlicht nicht wahr. In dieser Form hat das Gespräch nicht stattgefunden." Die später vernommenen Zeugen Dr. Scheu, Koch und Krumb haben jedoch übereinstimmend erklärt, daß der Vermerk den Inhalt des Gesprächs richtig wiedergebe. Die Aussagen der Zeugen sind insgesamt in sich geschlossen, widerspruchsfrei und nachvollziehbar. Die Aussagen der drei Zeugen ergeben ein homogenes Gesamtbild und sind deshalb glaubhaft. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die drei Zeugen falsche Angaben gemacht haben sollten. Daraus folgt, daß der Zeuge Thomas vor dem Ausschuß nicht die Wahrheit gesagt hat.

Die zweite Aussage des Zeugen Thomas vor dem Untersuchungsausschuß am 26. November 1997 ist oft unverständlich und es fehlt an der inneren Stimmigkeit. Der Zeuge Thomas versucht vom zentralen Beweisthema weg zu irgendwelchen Nebensächlichkeiten überzugehen. Dieses Verhalten weist darauf hin, daß der Zeuge Thomas im Kernpunkt mit der Wahrheit zurückhält. Für diese Annahme spricht ferner die Tatsache, daß seine Ausdrucksweise unbestimmt, ja zweideutig ist. Je unklarer der Sachverhalt als Ganzes bleibt, desto mehr spricht dafür, daß der Zeuge Thomas nicht bei der Wahrheit geblieben ist. Eine Aussage sollte umso klarer sein, je einfacher das zu schildernde Detail ist. Gerade bei Fragen, die der Zeuge Thomas einfach mit Ja oder Nein hätte beantworten können, weicht er aus und gibt unklare Antworten. Die übertriebene Bestimmtheit, mit welcher das Reiten der Familienangehörigen des Polizeipräsidenten Hoffmann geschildert wird, mit welcher die Sicherheit der Erinnerung auffällig betont und insbesondere die Wahrheit dieses Teils der Aussage demonstrativ beteuert wird, ist kein Kriterium dafür, daß auch der andere Teil der Aussage zutrifft, sondern eher symptomatisch für die einseitige Darstellung des Zeugen Thomas. Der Zeuge Thomas hat seine Aussage auch nicht berichtigt.

Für die Berichtigung einer falschen Aussage, ist ein eindeutiges Abrücken von der bisherigen Falschaussage und die unwahre Aussage durch Schilderung der Wahrheit zu ersetzen. Erforderlich im Sinne von § 158 Strafgesetzbuch ist eine Erklärung, durch die eine ganz oder teilweise falsche Aussage als unrichtig anerkannt und an ihrer Stelle eine in allen wesentlichen Punkten richtige Darstellung abgegeben wird. Insbesondere genügt es nicht, daß der Täter bloß erkennbar macht, daß seine Aussage falsch war, und es reicht umgekehrt auch nicht aus, wenn er nur neuerlich die Wahrheit sagt, ohne daß er damit die Zurücknahme der früheren falschen Aussage verbindet. Es muß vielmehr beides geschehen und aufeinander bezogen sein.

Diese Voraussetzung erfüllt der Zeuge Thomas mit seiner wiederholten Aussage nicht. Er bietet mit seiner Aussage anstelle von Fakten weitschweifige, unnötige und wenig plausible Begründungen an.

Der Zeuge Thomas hat sich während seiner Aussage in Widersprüche verstrickt und konnte die Aussagen der Zeugen Nedela, Koch, Krumb und Scheu nicht entkräften. Es liegt der Verdacht nahe, daß es sich bei der Aussage des Zeugen Thomas vor dem Untersuchungsausschuß, er habe das Reiten auf den Dienstpferde Polizeipräsident Hoffmann erlaubt, lediglich um eine Schutzbehauptung zugunsten des Betroffenen handelte.

Insofern steht fest, daß Polizeipräsident Hoffmann von seinem Nachfolger, dem Zeugen Thomas, aufgefordert wurde, das Reiten der Dienstpferde in Wiesbaden zu beenden. Er hat diese dienstliche Anweisung ignoriert und monatelang weiter Dienstpferde in Wiesbaden geritten. Dies alles spricht insgesamt für ein Unrechtsbewußtsein des Polizeipräsidenten Hoffmann. Er wußte auch aufgrund seiner langjährigen Dienstzeit, daß er zum Reiten der Dienstpferde nicht befugt war. Eine ausdrückliche Erlaubnis ist Polizeipräsident Hoffmann weder von Innenminister Bökel noch von dessen Staatssekretär Fromm oder sonst vom HMdILFN ausweislich der Zeugenaussagen erteilt worden. Lediglich Angehörige der Reiterstaffel durften Dienstpferde reiten.

Die Zeugen Koch, Krumb und Scheu sagten zudem aus, Polizeipräsident Thomas habe den Unmut von Mitarbeitern im Wiesbadener Polizeipräsidium über Polizeipräsident Hoffmanns Ausritte geschildert. Alle drei benannten die Aktennotiz des Zeugen Nedela über das im Rahmen der Vorermittlung geführte Gespräch mit Polizeipräsident Thomas als korrekt. Die Zeugen Scheu und Krumb berichteten, Zeuge Thomas habe mit ihnen das Gespräch über den Untersuchungsausschuß gesucht und habe versucht, sie zu beeinflussen. Auch daraus muß geschlossen werden, daß der Zeuge Thomas bewußt die Unwahrheit gesagt hat, um den Betroffenen zu schützen.

Darüber hinaus hat nach der Aussage des Zeugen Nedela der Wiesbadener Polizeidirektor Manfred Tecl Polizeipräsident Hoffmann gegenüber bei dessen Abschiedsfeier im März 1995 erklärt, daß er der Reiterstaffel Anweisung gegeben habe, die Reitstunden nicht mehr zu dulden, da Polizeipräsident Hoffmann der Wiesbadener Behörde nicht mehr angehöre. Diese Anweisung hat Polizeipräsident Hoffmann ignoriert. Noch bis Ende 1995 hat Polizeipräsident Hoffmann regelmäßig Dienstpferde in Wiesbaden geritten. Dem Leiter der Wiesbadener Reiterstaffel, dem Zeugen Halldorn, wurde daraufhin nach einiger Zeit vom zuständigen Polizeidirektor, dem Zeugen Manfred Tecl, ein Disziplinarverfahren angedroht. Um Bedenken des Zeugen zu zerstreuen, hat Polizeipräsident Hoffmann nach Aussage des Zeugen Nedela dem Chef der Reiterstaffel fälschlicherweise gesagt, daß er sein Reiten mit dem HMdILFN abgeklärt habe.

Dieser Sachverhalt wurde auch vom Zeugen Halldorn bestätigt. Er selbst, so gibt der Zeuge an, sei überrascht gewesen, wie oft Polizeipräsident Hoffmann noch in Wiesbaden geritten sei. Er sei davon ausgegangen, daß Polizeipräsident Hoffmann eine Genehmigung hatte und das Reiten der Dienstpferde mit dem HMdILFN abgesprochen war. Dies habe Polizeipräsident Hoffmann ihm gegenüber erklärt.

Der Zeuge Tecl gab an, er habe zahlreiche Einzelgespräche geführt, um den Konflikt beizulegen. Zu seinen Beruhigungsmaßnahmen gehörten auch die Weisungen an Zeuge Halldorn, Polizeipräsident Hoffmann nicht mehr auf Wiesbadener Dienstpferden reiten zu lassen, verbunden mit der Androhung disziplinarischer Schritte. Er habe darauf gedrungen, daß Polizeipräsident Hoffmann das Reiten der Dienstpferde untersagt werde. Der Zeuge Tecl bekundete in seiner Zeugenaussage auch, daß er diese Anweisung auch in einem persönlichen Gespräch mit Polizeipräsident Hoffmann im März 1995 diesem gegenüber bestätigte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt konnte sich somit Polizeipräsident Hoffmann daher nicht mehr auf ein fehlendes Unrechtsbewußtsein berufen.

Nach der Beweisaufnahme ist erwiesen, daß Polizeipräsident Hoffmann mehrfach aufgefordert worden ist, das Reiten in Wiesbaden einzustellen. Er hat dies ignoriert und fast ein Jahr lang die Dienstpferde in Wiesbaden nach seinem Wechsel nach Frankfurt am Main weitergeritten. Er hat zu keiner Zeit das Reiten ausdrücklich erlaubt bekommen. Seine Behauptung gegenüber dem Zeugen Halldorn, er habe das Reiten genehmigt bekommen, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Es war ihm auch aufgrund seiner langjährigen beruflichen Erfahrung sehr wohl bewußt, daß er keine Erlaubnis zum Reiten der Dienstpferde hatte. Um seiner Reitleidenschaft ohne finanziellen Aufwand weiter nachkommen zu können, behauptete er deshalb, ihm sei das Reiten vom HMdILFN genehmigt worden.

Als weiteres Indiz für die Unrechtmäßigkeit des Reitens auf Wiesbadener Polizeipferden durch Polizeipräsident Hoffmann spricht auch die Tatsache, daß der Zeuge Halldorn mit Polizeipräsident Hoffmann in seiner Dienststelle nicht gesehen werden wollte.

Die Situation wurde auch vom Leiter der Zentralabteilung im Hessischen HMdILFN, dem Zeugen Pittermann, entsprechend beurteilt.

Der Zeuge führte jedoch auch aus, Polizeipräsident Hoffmann habe ohne das erforderliche Unrechtsbewußtsein gehandelt. Diese Einschätzung ist jedoch aufgrund der Ergebnisse der Beweisaufnahme und insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen Nedela, Koch, Krumb, Scheu und Tecl widerlegt.

- d) Aufgrund der Beweisaufnahme drängt sich der Eindruck auf, daß das HMdILFN an einer vollständigen Sachaufklärung nicht interessiert war. Der Zeuge Nedela war nach eigenem Bekunden nach Abschluß seiner Recherchen ganz sicher, daß aus den Vorermittlungen ein förmliches Disziplinarverfahren gegen Polizeipräsident Hoffmann werden würde. Außerdem hielt er schon frühzeitig eine schnelle Prüfung der Frage für erforderlich, ob die Staatsanwaltschaft in den Fall eingeschaltet werden sollte. Schließlich stand im Raum, daß Polizeipräsident Hoffmann dem Land einen Vermögensschaden zugefügt hatte. Die Staatsanwaltschaft wurde aber erst tätig, nachdem ein anderer Polizeibeamter Anzeige gegen Polizeipräsident Hoffmann erstattet hatte. Auch wenn die Staatsanwaltschaft das

Ermittlungsverfahren einstellte, so bleibt es bei dem Eindruck, daß das HmdILFN gegen Polizeipräsident Hoffmann kein förmliches Disziplinarverfahren eröffnen wollte. Diese Einschätzung wird durch folgende Ergebnisse der Beweisaufnahme erhärtet:

Nach der Aussage des Zeugen Nedela hat der damalige Leiter des Ministerbüros, der Zeuge Dr. Rolf Bernhardt ihn angewiesen, "gröber" zu ermitteln. Dr. Bernhardt habe klargestellt, daß er in dieser Sache politisch denke und das Land Hessen könne sich keinen weiteren teuren "Spaziergänger" leisten. So steht nach der Aussage des Zeugen Nedela fest, daß dem HmdILFN nicht daran gelegen war, die konkreten Umstände im Hinblick auf die private Nutzung von Dienstpferden und Dienstfahrzeugen durch Polizeipräsident Hoffmann zu ahnden. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage des Zeugen Nedela, der bekundete, daß der Zeuge Staatssekretär Fromm im Rahmen der innerministeriellen Erörterungen bezüglich der Reaktion des Ministeriums auf das Verhalten von Polizeipräsident Hoffmann geäußert habe, daß Polizeipräsident Hoffmann uneinsichtig sei und nicht einmal einen Verweis akzeptieren würde. Der Zeuge Fromm habe wörtlich erklärt: "Da bekommen wir alle noch Splitter ab!"

Auch der Umstand, daß eine abschließende Stellungnahme von Polizeipräsident Hoffmann im Rahmen der Vorermittlungen fehlt, ist bemerkenswert. Dieses Verfahren wurde von dem Zeugen Nedela als sehr ungewöhnlich empfunden.

Nach der Aussage des Zeugen Nedela sei es üblich, daß dem Vorermittlungsführer das "Schlußgehör" übergeben werde, damit er es auf weitere Ermittlungsnotwendigkeiten "abklopft" und in einem Abschlußbericht bewerten könne. Die Führung des Hauses habe jedoch in diesem Fall die Vorermittlungen selbst abgeschlossen und eingestellt, ohne Kenntnis sämtlicher Akten. Diese habe er selbst erst später nach der Abschlußverfügung des Ministers übergeben.

Im vorliegenden Fall ist jedoch der vom Zeugen Nedela angefertigte Schlußbericht nach dessen Aussage den Anwälten Polizeipräsident Hoffmanns zum "Schlußgehör" übermittelt worden. Die Antwort der Anwälte Polizeipräsident Hoffmanns habe er wie die spätere Einstellungsverfügung des HmdILFN jedoch nie erhalten. Zeuge Nedela wörtlich: "Das kenne ich bis heute nicht". Von der Ankündigung Minister Bökels, das Verfahren einzustellen, habe er erst aus der Presse erfahren.

- e) Auch die Ablehnung des Antrages von CDU und F.D.P. auf Vereidigung des Wiesbadener Polizeipräsidenten und Zeugen im Untersuchungsausschuß Thomas war politisch und nicht sachlich motiviert. Die Ablehnungsbegründung der Ausschlußmehrheit von SPD und Grünen, die Aussage des Zeugen Thomas sei nicht bedeutsam, ist fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Gerade die Aussage des Zeugen Thomas ist im Hinblick auf das Unrechtsbewußtsein von Polizeipräsident Hoffmann von großer Bedeutung. Die Ablehnung des Vereidigungsantrages durch die Mehrheitsfraktionen von SPD und Grünen ist daher sachwidrig.

3. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, daß durch das Verhalten des Polizeipräsidenten Hoffmann dem Land Hessen ein finanzieller Schaden entstanden ist. Denn durch die private Inanspruchnahme eines Polizeibeamten als Reitlehrer stand dieser für diese Zeit dienstlichen Belangen nicht zur Verfügung. Darüber hinaus war er gezwungen, die daraus erwachsenen Überstunden abzubauen, so daß seine dienstlichen Aufgaben zurücktreten mußten. Dies ging zu Lasten der Allgemeinheit. Polizeipräsident Hoffmann hat unrechtmäßig für seine privaten Belange Dienstwagen und Polizeipferde bereits zu seiner Amtszeit als Wiesbadener Polizeipräsident benutzt. Das Reiten der Dienstpferde wurde ihm nach seinem Wechsel nach Frankfurt am Main in seiner Eigenschaft als Frankfurter Polizeipräsident ausdrücklich untersagt. Er hat diese Anweisung ignoriert und weiterhin fast ein Jahr Dienstpferde in Wiesbaden geritten. Er wußte aufgrund seiner langjährigen Dienstzeit als Polizeipräsident und als Dienstvorgesetzter der gesamten hessischen Schutzpolizei, daß er zum Reiten der Dienstpferde nicht befugt war. Eine dienstliche Notwendigkeit und eine ausdrückliche Genehmigung vom HMdILFN zur Benutzung des Dienstwagens und der Dienstpferde in den betreffenden Fällen bestand nicht. Ein dienstlicher Anlaß, daß Polizeipräsident Hoffmann Reiten lernen mußte und auch am Wochenende ein polizeilicher Reitlehrer zur Verfügung stand, der einen Überstundenausgleich für seine Arbeitszeiten erhielt, bestand nicht.

Mithin handelte Polizeipräsident Hoffmann mit dem erforderlichen Unrechtsbewußtsein. Die Einstellung der disziplinarischen Vorermittlungen ist deshalb im Hinblick auf angeblich fehlendes Unrechtsbewußtsein Polizeipräsident Hoffmanns nicht schlüssig. Seine privaten Aktivitäten innerhalb der Polizeibehörde hätten als Dienstvergehen geahndet werden müssen. Gerade als Polizeipräsident mußte er in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter die Dienstvorschriften besonders beachten. Die Einstellungsverfügung ist daher auch unter Berücksichtigung des Opportunitätsgrundsatzes in Verbindung mit der sonstigen Handhabung des Disziplinaraktes innerhalb der hessischen Polizei zu beanstanden.

Die Einstellung der disziplinarrechtlichen Vorermittlungen durch den Hessischen Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz entsprach daher nicht Recht und Gesetz.

Wiesbaden, den 22. April 1998

Volker Bouffier MdL
Obermann der CDU-Fraktion

Jörg-Uwe Hahn MdL
Obmann der F.D.P.-Fraktion